



# Erläuterungen zu den Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

## 1 Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS)

### 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

Entsprechend der Neustrukturierung der Erlasse im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (siehe Ausgangslage) wird für diese Verordnung der Geltungsbereich auf den Verkehr mit Drittstaaten festgelegt. Die Verordnung regelt die Ein- und Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten aus Drittstaaten sowie die Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten nach Drittstaaten.

Ebenfalls als Drittstaat gilt in dieser Verordnung Island in Bezug auf lebende Fische, tierische Samen, Eizellen und Embryonen, da der Handel mit diesen Tieren und Tierprodukten nicht Bestandteil des Veterinärabkommens zwischen der EU und Island ist, womit dieser Handel im Kontext dieser Verordnung zu betrachten ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Verordnung auch gilt, soweit nicht die Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren<sup>1</sup> anwendbar ist (EDAV-Ht). So ist die vorliegende Verordnung anwendbar, wenn beispielsweise mehr als fünf Heimtiere aus Drittstaaten eingeführt werden und keine entsprechende Ausnahme vorliegt.

Die Ausnahme vom Geltungsbereich der Verordnung für Lebensmittel, die im internationalen Verkehr in Flugzeugen als Verpflegung an Bord verwendet werden, ist bisher in Art. 3 Abs. 4 EDTpV enthalten und wird neu direkt in den Geltungsbereich der Verordnung aufgenommen.

#### **Art. 2 Anwendbarkeit auf weitere mögliche Träger von Seuchenerregern**

Bisher ist in Art. 1 Abs. 1 Bst. g EDAV geregelt worden, dass die Verordnung für die Ein-, Durch- und Ausfuhr von weiteren Stoffen gilt, die Träger von Seuchenerregern sein können. Diese Bestimmung war zu offen und unbestimmt. Zudem hat die Definition des Begriffs Tierprodukte (Art. 2 Bst. m EDAV) auch diese weiteren Stoffe sowie auch Heu und Stroh umfasst. Diese Regelung wird nun sprachlich richtiggestellt, in-

---

<sup>1</sup> SR 916.443.14

dem Heu und Stroh nicht mehr als Tierprodukte betrachtet, sondern den weiteren Trägern von Seuchenerregern zugeteilt werden. Es wird deshalb geregelt, dass die Bestimmungen zu den Tierprodukten auch auf die weiteren Träger von Seuchenerregern anwendbar sind. Indem in der Departementsverordnung zur EDAV-DS (EDAV-DS-EDI) unter den Ein- und Durchfuhrbedingungen auch Erlasse der EU zu Heu und Stroh oder anderen Trägern von Seuchenerregern aufgenommen werden, werden diese Stoffe eindeutig bestimmt. Das BLV kann im Einzelfall weitere Träger von Seuchenerregern der Verordnung unterstellen.

### **Art. 3 Anwendbares Recht**

In Art. 3 wird auf die zusätzlich zu beachtenden Erlasse hingewiesen (bisher Art. 1 Abs. 2 EDAV, Art. 3 EDTpV und Art. 3 EDTV). Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Es können im Einzelfall auch noch andere Erlasse zur Anwendung kommen (z.B. aus dem Bereich der Landwirtschaft).

### **Art. 4 Begriffe**

Grundsätzlich werden die Definitionen aus den bisherigen Verordnungen übernommen. Es werden aber kleinere Angleichungen an das EU-Recht oder an Definitionen aus anderen Erlassen vorgenommen und bisher fehlende oder neu notwendige Begriffe definiert (Importeur, Bestimmungsbetrieb, Exporteur, Brief- und Paketsendungen). Die Tierprodukte sind neu nicht mehr im Geltungsbereich umschrieben, sondern werden ebenfalls als Definition aufgenommen und im Hinblick auf weitere Träger von Seuchenerregern wie Heu und Stroh richtiggestellt. Andere Begriffe der bisherigen EDAV werden neu nicht mehr definiert, da sie entweder selbsterklärend oder in den materiellen Bestimmungen umschrieben sind. Umgekehrt wird die Umschreibung des Begriffs TRACES neu in die Bestimmung zu den Begriffen aufgenommen und nicht mehr in den spezifischen Bestimmungen zu TRACES definiert. Bezüglich der betroffenen Tiere und Tierprodukte gibt es keine Änderung. In der deutschen Version wird der Begriff Eier durch den zutreffenderen Begriff Eizellen ersetzt (in der französischen und italienischen Fassung der bisherigen Verordnungen wird bereits heute dieser Begriff verwendet).

Seit der Liberalisierung des Postmarktes und dem Wegfall des Universaldienstes der Post existiert auch im Zollrecht der Begriff Postverkehr nicht mehr, da nicht mehr nur die Post Postsendungen befördert, sondern auch Speditions- und Kurierunternehmen. Zudem ist auch die Abgrenzung zwischen Kurier- und Speditionsunternehmen nicht scharf. Neu wird deshalb eine Definition des Begriffs Brief- und Paketsendung eingeführt. Es handelt sich um eine zusätzliche Art der Sendung, die Brief- und Paketsendung gemäss Postgesetzgebung. Damit wird die Anwendbarkeit der betroffenen Bestimmungen durch das Gewicht der Sendung definiert: Briefsendungen (Art. 2 Bst. c Postgesetz<sup>2</sup>: max. 2 kg) und Paketsendungen (Art. 2 Bst. d: max. 30 kg), unabhängig vom Unternehmen, das diese transportiert. Andererseits werden gewisse bereits heute geltende Erleichterungen immer noch explizit auf den Transport durch die Schweizerische und die Liechtensteiner Post beschränkt.

---

<sup>2</sup> SR 783.0

## **2. Kapitel: Einfuhr**

### **1. Abschnitt: Bedingungen**

#### **Art. 5 Grundsatz**

Art. 5 entspricht Art. 9 EDAV, Art. 7 EDTV und Art. 10 EDTpV. Tiere und Tierprodukte müssen bei der Einfuhr den harmonisierten Einfuhrbedingungen der EU entsprechen und von den vorgesehenen Gesundheitsbescheinigungen begleitet sein. Das EDI bezeichnet die massgebenden Erlasse der EU und legt fest, welche zusätzlichen Garantien in Bezug auf den Gesundheitsstatus bestimmter Tiere abgegeben werden müssen und unter welchen Voraussetzungen diese Garantien anerkannt werden.

Die EU verlangt von den Mitgliedstaaten, bei Tieren und Tierprodukten, für die keine harmonisierten Einfuhrbedingungen vorgesehen sind, durch weitere Massnahmen sicherzustellen, dass die eingeführten Tiere kein erhöhtes Risiko darstellen. Das BLV erhält mit Abs. 4 die Möglichkeit, in solchen Fällen basierend auf einer Risikoanalyse spezifische Einfuhrbedingungen und, wo erforderlich, entsprechende Gesundheitsbescheinigungen vorzusehen. Dazu können unter Umständen auch Inspektionen im Herkunftsstaat der Tiere oder Tierprodukte notwendig sein.

#### **Art. 6 Einfuhrbedingungen bei vorgeschriebener Quarantäne**

Art. 6 entspricht Art. 10 Abs. 4 EDTV. Ist für die Einfuhr eine Quarantäne vorgeschrieben, muss die Quarantänestation von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt bewilligt sein.

#### **Art. 7 Tiere mit besonderen Auflagen**

Art. 7 entspricht inhaltlich Art. 20 EDTV. Die bisherige Bestimmung wird auf das in der Praxis Notwendige (nämlich die explizit aufgeführten Tierarten zu bestimmten Zwecken) reduziert. Diese Tiere dürfen nur in Betriebe verbracht werden, die von der zuständigen kantonalen Behörde bewilligt wurden.

#### **Art. 8 Tierprodukte mit besonderen Auflagen**

Art. 8 entspricht Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 EDTpV. Das EDI bezeichnet die Tierprodukte mit besonderen Auflagen gemäss den harmonisierten Einfuhrbedingungen der EU. Zudem gelten als Einfuhren mit besonderen Auflagen: die Wiedereinfuhren (Art. 11) und nicht enthäutetes Haarwild und Wildgeflügel im Gefieder, die erst im Bestimmungsbetrieb bei der Weiterverarbeitung vollständig kontrolliert werden können (Art. 32). Tierprodukte mit besonderen Auflagen dürfen nur in Betriebe verbracht werden, die von der zuständigen kantonalen Behörde bewilligt wurden. Im Sinne der Struktur der Verordnung werden die übrigen bisherigen Regelungen zu den betrieblichen Meldepflichten (Art. 29) und in die Kontrollbestimmungen (Art. 54, 75 und 76) verschoben.

**Art. 9            Ausnahmebedingungen für die Einfuhr von bestimmtem Rindfleisch aus Staaten ohne Verbot von hormonellen Stoffen als Leistungsförderer**

Die bisher sehr lange Bestimmung (Art. 11 EDTpV) wird zur besseren Lesbarkeit in mehrere Artikel gegliedert, gemäss der neuen Struktur der Verordnung aufgeteilt und redaktionell angepasst. Das Ausfuhrverbot nach EU-Mitgliedstaaten fällt nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung und wird neu in die EDAV-EU integriert. Art. 9 legt die Anforderungen für die Einfuhr fest für den Fall, dass der Sendung keine von der EU anerkannte Gesundheitsbescheinigung beiliegt. Entweder liegt also eine EU-Gesundheitsbescheinigung vor (Fleisch ohne hormonelle Leistungsförderer) oder es muss eine CH-Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr in die Schweiz (Fleisch potenziell mit hormonellen Leistungsförderern) beiliegen. Neu wird das EDI den Text des Verwendungsvorbehalts vorgeben. Die Deklaration vor der Abgabe und die Weiterverwendung sind im Abschnitt Weitertransport zum Bestimmungsort als zusätzliche Auflagen umschrieben.

**Art. 10            Deklaration von Rindfleisch nach Artikel 9**

Art. 10 regelt die Deklaration von Rindfleisch nach Art. 9 anlässlich der Einfuhr. Diese Bestimmung entspricht Art. 11 Abs. 3 EDTpV.

**Art. 11            Wiedereinfuhr zurückgewiesener Sendungen**

Diese Bestimmung regelt die Wiedereinfuhr zurückgewiesener Sendungen und entspricht im Wesentlichen Art. 12 EDTpV. In Bst. a wird neu genauer umschrieben, unter welchen Bedingungen eine Wiedereinfuhr zulässig ist.

**Art. 12            Warenmuster und Proben**

Die Bestimmung zu den Warenmustern und Proben entspricht Art. 14 EDTpV. Neu wird als Abgeltung für den Aufwand der Ausstellung von Bewilligungen, bei denen die Sendung von der grenztierärztlichen Kontrolle im Rahmen der Bewilligung befreit wird, eine Gebühr von 40 CHF (siehe Änderung der Gebührenverordnung BLV<sup>3</sup>) erhoben. Bei Bewilligungen für Sendungen, die grenztierärztlich kontrollpflichtig bleiben, ist diese Gebühr in der Gebühr für die grenztierärztliche Kontrolle (88 CHF) enthalten (Art. 18 Abs. 2 Gebührenverordnung BLV).

**Art. 13            Mitführen von Tierprodukten im Reiseverkehr**

Diese Bestimmung entspricht weitestgehend Art. 15 EDTpV. Neu wird zur besseren Verständlichkeit der Passus „zum Eigengebrauch“ aufgenommen (siehe auch Art. 5b Abs. 2 der bisherigen EDAV-Kontrollverordnung<sup>4</sup>). Das EDI legt die Einfuhrbedingungen für solche Tierprodukte fest.

**Art. 14            Brief- und Paketsendungen an Private**

Die Bestimmung zu den Brief- und Paketsendungen an Private entspricht materiell im Wesentlichen Art. 16 EDTpV. Es gelten die Bestimmungen zum Mitführen zum Eigengebrauch sinngemäss. Die Einschränkung der Anwendung dieser Bestimmung

---

<sup>3</sup> SR 916.472

<sup>4</sup> SR 916.443.106

auf Sendungen an Private für den Eigengebrauch ist nicht genügend. Neu werden die erleichterten Bedingungen gewichtsmässig beschränkt auf Brief- und Paketsendungen gemäss Postgesetzgebung. Damit gilt diese Bestimmung nur für Briefsendungen (Art. 2 Bst. c Postgesetz<sup>5</sup>: max. 2 kg) und Paketsendungen (Art. 2 Bst. d: max. 30 kg).

## **2. Abschnitt: Pflicht zur grenztierärztlichen Kontrolle**

### **Art. 15 Grundsatz**

Das EDI legt fest, zu welchen Positionen des Zolltarifs bei der Einfuhr eine grenztierärztliche Kontrolle vorgeschrieben ist (entspricht Art. 39 Abs. 1 EDAV). Keine Kontrolle muss durchgeführt werden, wenn die Tiere oder Tierprodukte bereits in einem EU-Mitgliedstaat, Island oder Norwegen vollständig kontrolliert worden sind. Ebenfalls nicht kontrolliert werden Tierprodukte, die im Reiseverkehr mitgeführt werden und Brief- und Paketsendungen mit Lebensmitteln tierischer Herkunft an Privatpersonen zum Eigengebrauch.

### **Art. 16 Einfuhrstellen für grenztierärztlich kontrollpflichtige Sendungen**

Art. 16 legt fest, dass die Einfuhr von Tieren und Tierprodukten aus Drittstaaten ohne vorgängige vollständige grenztierärztliche Kontrolle durch eine Grenzkontrollstelle in einem EU-Mitgliedstaat, Island oder Norwegen nur im Luftverkehr über die zugelassenen Grenzkontrollstellen zulässig ist. Es wird auf das Abkommen hingewiesen, wo die zugelassenen Grenzkontrollstellen aufgeführt sind und festgelegt ist, welche Kategorien von Tieren und Tierprodukten über welche Grenzkontrollstellen eingeführt werden dürfen. Das BLV veröffentlicht diese Informationen auf dem Internet.

## **3. Abschnitt: Registrierung und Voranmeldung**

### **Art. 17 Registrierung in TRACES**

Diese Bestimmung entspricht weitestgehend Art. 6 und 7 EDAV, wobei auf Grund der neuen Struktur und der entsprechenden Aufteilung der Bestimmungen nach „Verkehr mit Drittstaaten“ bzw. „Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen“ diejenigen Beteiligten in dieser Verordnung nicht erwähnt werden, die im Verkehr mit Drittstaaten nicht betroffen sind. Es wird klargestellt, dass das BLV nur für die Registrierung von anmeldepflichtigen Personen und von Importeuren, die nicht bereits als Bestimmungsbetrieb erfasst sind, zuständig ist. Für die Erfassung der Bestimmungsbetriebe ist die zuständige kantonale Behörde verantwortlich. Im Sinne der neuen Struktur innerhalb der EDAV-DS werden diejenigen Bestimmungen, die die Importeure, die anmeldepflichtigen Personen und die Bestimmungsbetriebe betreffen, im Kapitel zur Einfuhr geregelt; diejenigen Bestimmungen, die die Behörden betreffen, werden in das Kapitel zur Vollzugsorganisation verschoben. Neu wird ausdrücklich die Pflicht aufgenommen, Adressänderungen unverzüglich den zuständigen Behörden mitzuteilen (Abs. 4).

---

<sup>5</sup> SR 783.0

## **Art. 18      Vorankmeldung beim grenztierärztlichen Dienst**

Diese Bestimmung entspricht Teilen von Art. 19 EDTV bzw. 25 EDTpV. Entsprechend der neuen Struktur der Verordnung werden die Aufgaben und Pflichten der beteiligten Personen in Bezug auf das GVDE chronologisch in die verschiedenen Abschnitte der Verordnung verteilt (Kontrolle, Weitertransport in den Bestimmungsbetrieb).

Die Einfuhr von Sendungen, die in der Schweiz grenztierärztlich kontrollpflichtig sind, muss dem grenztierärztlichen Dienst mit dem GVDE über TRACES vorangemeldet werden. Die Voranmeldefrist für lebende Tiere wird neu in Angleichung an die Vorgaben der EU auf einen Arbeitstag vor Ankunft der Sendung festgelegt. Damit soll ermöglicht werden, Sendungen mit Tieren, die nicht den Einfuhrbedingungen entsprechen allenfalls noch vor dem Abflug aufzuhalten und damit den Tieren unnötigen Reisetress bei einer Rückweisung zu ersparen. Grenztierärztlich kontrollpflichtige Brief- und Paketsendungen, die mit der Schweizer oder Liechtensteiner Post befördert werden, müssen nicht vorangemeldet werden. Das GVDE ist jedoch der Sendung beizulegen. Diese Regelung entspricht einer entsprechenden langjährigen Praxis und Vereinbarung mit der Post.

Die bisher in Art. 25 Abs. 2 EDTpV gewährte Erleichterung in Bezug auf die elektronische Vorankmeldung von Fischen für den Eigengebrauch entfällt künftig. Diese wurde eingeführt, da mit der Angleichung an die EU – Rechtsvorschriften per 1.1.2009 die Einfuhr von selbstgefangenen Fischen im Reiseverkehr ohne grenztierärztliche Kontrolle nicht mehr möglich war und die mit der verbleibenden Einfuhrmöglichkeit als kommerzielle Sendung einhergehende elektronische Anmeldung eine Schulung erforderte, deren Aufwand für sporadische Einfuhren als sehr hoch erachtet wurde. In der Zwischenzeit hat die EU (und in der Folge auch die Schweiz) die Einfuhrbestimmungen im Reiseverkehr neu geregelt. Unter den neuen Bestimmungen dürfen bis 20 kg Fische pro Person ohne grenztierärztliche Kontrolle im Reiseverkehr eingeführt werden. Die verbleibende Differenz zu den in Art. 25 Abs. 2 EDTpV aufgeführten 30 kg ist gering und ohne Relevanz für die Praxis (in den vergangenen 3 Jahren wurde eine einzige Sendung mit von Hand ausgestellttem GVDE eingeführt). Deshalb kann künftig auf diese Erleichterung verzichtet werden.

## **Art. 19      Vorankmeldung bei der Kantonstierärztin oder beim Kantonstierarzt**

Diese Bestimmung entspricht Art. 9 Abs. 1 EDTV. Neu ist, wie auch bei Einfuhren aus EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen, die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Tieren der Schweinegattung der Kantonstierärztin bzw. dem Kantonstierarzt zu melden, da auch bei diesen Produkten – wie bei den Klautieren, Hühnervögeln, Gänsevögeln und Laufvögeln - die Gefahr besteht, dass ohne sichernde Massnahmen am Bestimmungsort ein erhöhtes Risiko für die Einschleppung von Seuchen besteht. Neu muss auch die Einfuhr von Europäischen Honigbienen und Hummeln vorangemeldet werden. So können bei einem erhöhten Risiko für die Einschleppung des Kleinen Beutenkäfers oder eines anderen Krankheitserregers in die Schweiz bei Importen von Bienen und Hummeln die entsprechenden Kontrollmassnahmen durchgeführt werden.

## **4. Abschnitt: Kennzeichnung und Gesundheitsbescheinigungen**

### **Art. 20 Kennzeichnung der äussersten Verpackung von Tierprodukten**

Bei der vorliegenden Bestimmung handelt es sich um eine im Rahmen des Abkommens erforderliche Angleichung an das Recht der EU. In Verordnung (EG) Nr. 853/2004<sup>6</sup> werden Minimalvorgaben zur Kennzeichnung der umhüllenden, äussersten Verpackung von Tierprodukten (Angaben zum Herkunftsstaat und Herkunftsbetrieb) festgelegt. Das EDI bezeichnet die massgebenden Erlasse der EU.

### **Art. 21 Gesundheitsbescheinigungen**

Der Begriff „Bescheinigung“ wird in der ganzen Verordnung durch den präziseren Begriff „Gesundheitsbescheinigung“ ersetzt. Abs. 1 und 2 entsprechen Art. 4 Abs. 1 und 2 EDAV. Die formellen Anforderungen an die Gesundheitsbescheinigungen werden neu vom EDI festgelegt und nicht mehr im Anhang zur Bundesratsverordnung umschrieben.

## **5. Abschnitt: Transport**

### **Art. 22 Hygiene**

Die Bestimmung enthält grundsätzliche tierseuchenpolizeiliche Anforderungen in Bezug auf die Hygiene von Transportmitteln und die Entsorgung von Packmaterial bzw. Einstreu. Sie entspricht dem Zusammenzug der Art. 8 und 12 EDAV. Es wird präzisiert, dass im Verkehr mit Drittstaaten Packmaterial, Einstreu und Heu zur Verbrennung in einer vom Kanton bewilligten Kehrichtverbrennungsanlage verbracht werden müssen.

### **Art. 23 Temperaturen**

Neu wird verlangt, dass die in der Gesundheitsbescheinigung angegebenen Temperaturbereiche (Umgebungstemperatur, gekühlt, gefroren) während des gesamten Transports eingehalten werden. Zulässig ist nur die folgende Abweichung: die Sendung darf gekühlt transportiert werden, wenn in der Gesundheitsbescheinigung „Umgebungstemperatur“ deklariert ist. In Fahrzeugen und Lagerräumen muss die Innentemperatur dem in der Gesundheitsbescheinigung angegebenen Temperaturbereich entsprechen. In Flugzeugen ist dies technisch nicht möglich. Deshalb muss mit anderen Vorkehrungen sichergestellt werden, dass der geforderte Temperaturbereich eingehalten und damit die Kühlkette nicht unterbrochen wird (z.B. mit Trockeneis).

---

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs; ABl. L 139 vom 30.4.2004.

## **6. Abschnitt: Kontrolle, Zollgewahrsam, Zolllager und Zollfreilager**

### **Art. 24 Vorführung zur grenztierärztlichen Kontrolle**

Diese Bestimmung enthält die Grundsätze für die Vorführung zur grenztierärztlichen Kontrolle bei der Einfuhr und entspricht Art. 21 EDTpV und Art. 15 EDTV. Es wird festgelegt, dass die anmeldepflichtige Person unmittelbar nach der Landung die Sendung in die Räumlichkeiten des grenztierärztlichen Dienstes zu überführen und diesem die erforderlichen Dokumente auszuhändigen hat. Abs. 3 hält fest, dass kein Anspruch auf eine reguläre grenztierärztliche Kontrolle ausserhalb der publizierten Öffnungszeiten besteht. Es liegt in der Verantwortung der Importeure, den Flug so zu planen, dass für lebende Tiere die Transportzeiten gemäss IATA -Bestimmungen nicht überschritten werden. Die Fluggesellschaften hingegen sind dafür verantwortlich, bei Weiterflügen die grenztierärztliche Untersuchung entsprechend einzuplanen (Art. 37). Tiere und Waren sind bei verspäteter Ankunft in die entsprechenden Unterbringungsräumlichkeiten des BLV zu verbringen und verbleiben dort bis zum nächsten Arbeitstag. Für grenztierärztlich kontrollpflichtige Brief- und Paketsendungen, die von der Schweizer oder Liechtensteiner Post befördert werden, kann das BLV nach Abs. 4 in begründeten Fällen ein besonderes Verfahren bewilligen, wonach Tierprodukte nicht unmittelbar nach der Landung des Flugzeugs in die Räumlichkeiten der Grenzkontrollstelle überführt werden und die Begleitdokumente nicht sofort ausgehändigt werden müssen. Diese Ausnahmemöglichkeit tritt anstelle der Regelung von Postsendungen im Rahmen des Universaldienstes (Art. 7 EDTpV). Für solche Sendungen wird die heute vertraglich festgelegte Regelung durch eine entsprechende Bewilligung abgelöst und damit der Status quo beibehalten werden.

### **Art. 25 Sendungen im Gewahrsam der Zollstelle**

Die Bestimmung entspricht vollständig Art. 28 EDTpV. Umschrieben wird hier das Vorgehen im Falle von Sendungen, bei denen die grenztierärztliche Kontrolle bereits durchgeführt wurde und damit für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bereit wären, die aber aufgrund von zollrechtlichen Vorgaben noch im Gewahrsam des Zolls verbleiben.

### **Art. 26 Zolllager und Zollfreilager**

Die Bestimmung zu den Zolllagern und Zollfreilagern entspricht Art. 20 Abs. 1 EDTpV. Auch eine vollständige grenztierärztliche Kontrolle durch die Kontrollbehörden eines EU-Mitgliedstaats, Islands oder Norwegens wird anerkannt. Abs. 2 und 3 der bisherigen Bestimmung werden entsprechend der neuen Struktur in das Kapitel zur Durchfuhr verschoben.

## **7. Abschnitt: Weitertransport zum Bestimmungsort**

### **Art. 27 Transportbedingungen**

Diese Bestimmung entspricht Art. 10 EDAV und Art. 8 EDTV. In Bezug auf Tierprodukte handelt sich um eine Angleichung an das Recht der EU, um eine lückenlose Rückverfolgbarkeit von Tierprodukten sicherzustellen.



## **Art. 28 Begleitdokumente**

Art. 28 regelt, dass die Begleitdokumente bis zum Bestimmungsbetrieb, der auf dem GVDE angegeben ist, mitgeführt werden müssen und der Bestimmungsbetrieb die Begleitdokumente aufzubewahren hat. Das GVDE im Original, die Gesundheitsbescheinigungen in Kopie. Das Original der Gesundheitsbescheinigung verbleibt bei der Grenzkontrollstelle. Es handelt sich um ein zusätzliches Element bei der Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit und ist eine Angleichung an das EU-Recht. In der Praxis wird dies bereits heute so gehandhabt. Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 3 Abs. 3 EDAV, Art. 25 Abs. 6 EDTpV und Art. 19 Abs. 6 EDTV. Für Zuchttiere muss nach dem Überführen in den zollrechtlich freien Verkehr ein Abstammungsausweis nach den Bestimmungen des Landwirtschaftsrechts vorliegen. Diese Anforderung entspricht vollständig Art. 12 EDTV.

## **Art. 29 Meldepflichten des Bestimmungsbetriebs**

Art. 29 regelt einerseits die Meldepflichten der Bestimmungsbetriebe bei Tierprodukten mit besonderen Auflagen (bisher Art. 9 Abs. 4 und 5 EDTpV), andererseits die Meldepflichten der Betriebe bei der Einfuhr von Klautentieren, Hühnervögeln, Gänsevögeln und Laufvögeln (bisher Art. 9 Abs. 2 EDTV). Neu werden diese Meldepflichten erweitert auf die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Tieren der Schweinegattung sowie auf die Einfuhr von Europäischen Honigbienen und Hummeln.

## **Art. 30 Rindfleisch nach Artikel 9**

Art. 30 regelt in Bezug auf bestimmtes Rindfleisch aus Staaten ohne Verbot von hormonellen Stoffen als Leistungsförderer die Deklarationspflicht im Bestimmungsbetrieb, die Abgabe von Teilen und Abschnitten und die Weiterverarbeitung zu Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen. Art. 30 entspricht Art. 11 Abs. 4-7 EDTpV.

## **Art. 31 Schlachtvieh**

Diese Bestimmung, wonach Schlachtvieh nur in Grossbetriebe nach der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle<sup>7</sup> verbracht werden dürfen, entspricht Art. 11 EDAV.

## **Art. 32 Haarwild und Wildgeflügel**

Art. 32 regelt die Selbstkontrolle und amtliche Überwachung im Bestimmungsbetrieb und entspricht materiell vollständig Art. 26 EDTpV.

## **8. Abschnitt: Pflichten der beteiligten Personen**

### **Art. 33 Importeur**

Der Grundsatz in Bezug auf die Verantwortung für Sendungen und Dokumente entspricht Art. 3 Abs. 1 EDAV. Die konkreten Verantwortlichkeiten sind teilweise in den Bestimmungen zum Vorgehen bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr, bei den Kontrollen und Massnahmen sowie im Gebührenartikel umschrieben. In diesem Abschnitt wer-

---

<sup>7</sup> SR 817.190

den zusätzlich einige allgemeine Verpflichtungen der verantwortlichen Personen zusammengefasst.

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten bei der Einfuhr und bei der Durchfuhr unterscheiden sich; deshalb ist die Einführung des Importeurs als verantwortliche Person notwendig. Es wird neu ausdrücklich die Pflicht des Importeurs festgehalten, die anmeldepflichtige Person darüber zu informieren, ob Sendungen der grenztierärztlichen Kontrolle zuzuführen sind. Zudem muss er die anmeldepflichtige Person über die erforderliche Lagertemperatur von Tierprodukten informieren. Nur der Importeur verfügt über diese genauen Informationen zu einer Sendung und muss deshalb die entsprechenden Aufgaben tragen. Neu wird dem Importeur auch die Pflicht auferlegt, dafür zu sorgen, dass Brief- und Paketsendungen gegebenenfalls als grenztierärztlich kontrollpflichtig gekennzeichnet werden. Das Speditionsunternehmen, das nicht die Dienste eines Abfertigungsunternehmens in Anspruch nimmt, muss erkennen können, ob eine Sendung grenztierärztlich kontrollpflichtig ist. Bei Brief- und Paketsendungen ist die Person am Abgabeort nicht fassbar, daher ist der Importeur verantwortlich dafür, den Absender dazu zu verpflichten, die Information auf dem Paket anzubringen. Dies ist erforderlich, um die Aussortierung sicherzustellen.

#### **Art. 34 Anmeldepflichtige Person**

Diese Bestimmung fasst die allgemeinen Pflichten der anmeldepflichtigen Person zusammen, die nicht schon in den Bestimmungen zur Ein- und Durchfuhr, zu den Kontrollen und Massnahmen und im Gebührenartikel enthalten sind.

#### **Art. 35 Abfertigungsunternehmen**

Entspricht weitestgehend Art. 5 EDTV und Art. 5 EDTpV. Neu wird verlangt, dass für Abfertigungsunternehmen, die lebende Tiere abfertigen, die in der Tierschutzgesetzgebung festgelegten Anforderungen an Tierheime sinngemäss gelten. Diese Abfertigungsunternehmen müssen also über eine kantonale Bewilligung verfügen und die entsprechenden personellen Anforderungen erfüllen (Art. 101-102 Tierschutzverordnung<sup>8</sup>). In der Regel werden die Abfertigungsunternehmen nicht mehr als 19 Plätze für Tiere zur Verfügung haben. Deshalb genügt es, wenn die verantwortliche Person eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung absolviert hat. Die dem grenztierärztlichen Dienst zu präsentierenden Tiere sind durch den langen Transport häufig gestresst und/oder es handelt sich um exotische Tiere mit besonderen Ansprüchen. Dies erfordert den Einsatz von Personen, die unter Aufsicht von ausgebildeten Fachkräften stehen, um das Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten.

#### **Art. 36 Flughafenhalter**

Diese Bestimmung umschreibt die Verpflichtungen der Flughafenhalter und entspricht Art. 5 Abs. 3 EDTpV.

#### **Art. 37 Fluggesellschaft**

Neu wird ausdrücklich festgelegt, dass es in der Verantwortung der Fluggesellschaft liegt, die Öffnungszeiten der Grenzkontrollstelle zu berücksichtigen. Sendungen, die ausserhalb der Öffnungszeiten eintreffen, müssen in die Lagerräumlichkeiten oder Tierräume des grenztierärztlichen Dienstes verbracht werden und können erst am

---

<sup>8</sup> SR 455.1

nächsten Arbeitstag abgefertigt werden. Sollte dadurch ein geplanter Weiterflug nicht eingehalten werden können, liegt dies ausschliesslich in der Eigenverantwortung der Fluggesellschaften. Allfällige Unterbringungskosten trägt die anmeldepflichtige Person (Art. 103 Abs. 4).

### **3. Kapitel: Durchfuhr**

#### **Art. 38 Grundsätze**

Bei der Durchfuhr von Sendungen nach EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen gelten nach Abs. 1 grundsätzlich die harmonisierten Einfuhrbedingungen der EU (einheitliche Bedingungen für den gesamten Veterinärraum CH-EU). Dies entspricht Art. 17 Abs. 1 EDTpV und Art. 13 Abs. 1 EDTV. Liegen keine solchen harmonisierten Einfuhrbedingungen vor, gelten die nationalen Auflagen des Bestimmungsstaates.

Für die Durchfuhr nach Drittstaaten wird neu auf die harmonisierten Durchfuhrbedingungen der EU verwiesen (Abs. 2). Aufgrund des Abkommens gelten in der Schweiz dieselben Durchfuhrbedingungen wie in der EU. Das EDI bezeichnet die massgebenden Erlasse der EU insbesondere in Bezug auf die anwendbaren Gesundheitsbescheinigungen.

Für die Durchfuhr im direkten Luftverkehr aus Drittstaaten direkt nach Drittstaaten gelten die Anforderungen des Bestimmungsstaates (Abs. 3). Die direkte Durchfuhr (im Luftverkehr) von Tieren und Tierprodukten aus Drittstaaten nach anderen Drittstaaten ist nicht Bestandteil des Abkommens. An die Sendungen werden demzufolge nur dahingehend Anforderungen gestellt, soweit diese im Transit tierseuchenpolizeilich notwendig sind. Es handelt sich dabei um eine Erleichterung gegenüber den bisher geltenden Bestimmungen, die in Anbetracht des geringen Risikos bezüglich Tierseuchenverschleppung beim direkten Luftverkehr vertretbar ist. Nicht zulässig sind aber Durchfuhren, bei den die Einfuhr aus seuchenpolizeilichen Gründen nicht gestattet ist.

#### **Art. 39 Durchfuhrbestimmungen**

Gemäss der neuen Struktur der EDAV-DS wird die Durchfuhr nicht zusammen mit der Einfuhr geregelt. Die Durchfuhr stellt ein separates Kapitel dar, das jedoch keine Wiederholungen enthält, sondern mit entsprechenden Verweisen auf die Einfuhrbestimmungen arbeitet. Speziell geregelt werden in der Folge nur noch die von den Anforderungen bei der Einfuhr abweichenden Punkte.

Art. 39 regelt demzufolge, dass für die Durchfuhr, zusätzlich zur allgemeinen Regelung in Art. 38, gewisse Bestimmungen zur Einfuhr sinngemäss zur Anwendung kommen: so einzelne Bestimmungen in Bezug auf den Reiseverkehr, die Grenzkontrollpflicht, die Registrierung und Voranmeldung, die Kennzeichnung und Gesundheitsbescheinigung, den Transport, die Vorführung zur grenztierärztlichen Kontrolle, die Begleitdokumente beim Weitertransport sowie die Pflichten der beteiligten Personen.

#### **Art. 40 Voranmeldung beim grenztierärztlichen Dienst**

Art. 40 regelt die Voranmeldung von Sendungen und legt fest, dass bei der Durchfuhr die anmeldepflichtige Person für die Voranmeldung verantwortlich ist (Abs. 1). Bei der Durchfuhr im direkten Luftverkehr aus Drittstaaten direkt nach Drittstaaten

muss nach Abs. 2 kein GVDE ausgefüllt werden; das BLV bestimmt für solche Fälle die Form der Voranmeldung. Abs. 3 regelt die Voranmeldung bei einem Umlad in ein anderes Flugzeug und entspricht vollumfänglich Art. 17 Abs. 4 und 18 Abs. 2 EDTpV sowie Art. 13 Abs. 1<sup>bis</sup> und 14 Abs. 2 EDTV.

#### **Art. 41 Umlad auf dem Flughafen**

Art. 41 regelt das Vorgehen bei einem Umlad von Tieren und Tierprodukten in ein anderes Flugzeug. Tiere und Tierprodukte, die das Flugzeug nicht verlassen und Tierprodukte, die innerhalb von zwölf Stunden umgeladen werden, müssen nicht zur Kontrolle vorgeführt werden. Überschreitet die Umladezeit bei Tierprodukten gewisse Zeitspannen (12 und 48 Stunden), muss dem grenztierärztlichen Dienst eine Meldung gemacht werden. Tiere, die das Flugzeug verlassen, müssen sofort dem grenztierärztlichen Dienst zur Kontrolle vorgeführt werden. Art. 41 entspricht im Wesentlichen Art. 17 Abs. 4-7 und 18 Abs. 4-6 EDTpV sowie Art. 13 Abs. 3 und 14 Abs. 5 EDTV.

#### **Art. 42 Zolllager, Zollfreilager sowie Betreiber, die im Seeverkehr eingesetzte Beförderungsmittel direkt mit Bordverpflegung versorgen**

Diese Bestimmung entspricht Art. 20 Abs. 2 - 3 EDTpV.

#### **Art. 43 Weitertransport auf dem Landweg**

Diese Bestimmung regelt den Weitertransport auf dem Landweg über die EU-Mitgliedstaaten nach Drittstaaten (bisher Art. 18 Abs. 7 EDTpV). Sie entspricht der Anforderung des direkten Weitertransports bei der Einfuhr (Art. 27).

#### **Art. 44 Begleitdokumente**

Das GVDE und die Gesundheitsbescheinigungen müssen die Sendung bei einer Durchfuhr in einen Drittstaat bis zur Aussengrenze der EU begleiten. Nur bei einer Durchfuhr im direkten Luftverkehr aus einem Drittstaat direkt in einen Drittstaat muss kein GVDE mitgeführt werden. Art. 44 entspricht Art. 25 Abs. 7 EDTpV und Art. 19 Abs. 7 EDTV).

#### **Art. 45 Verlassen des Einfuhrgebiets**

Tierprodukte, die aus Drittstaaten durch einen EU-Mitgliedstaat, Island oder Norwegen durch das Einfuhrgebiet direkt in einen Drittstaat weitertransportiert werden, müssen das Einfuhrgebiet 30 Tage nach der Einfuhr in den EU-Mitgliedstaat, Island oder Norwegen wieder verlassen haben (Abs. 1). Diese Regelung entspricht Art. 18 Abs. 7 EDTpV. Gemäss Abs. 2 muss die anmeldepflichtige Person, wenn das Verlassen des gemeinsamen Veterinär-raums gemäss Abs. 1 via die Schweiz erfolgt, dies dem grenztierärztlichen Dienst unter Vorweisung des GVDE innert eines Arbeitstages melden. Gemäss dem Abkommen ist die Grenzkontrollstelle am Ausfuhrort gehalten, das Verlassen einer Sendung aus dem gemeinsamen Veterinär-raum im System TRACES zu vermerken.

#### **Art. 46      Pflichten der beteiligten Personen**

Hier wird die für die Durchfuhr spezielle Pflicht der Fluggesellschaft umschrieben, dem Abfertigungsunternehmen die erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen (bisher Art. 6 Abs. 2 EDTpV).

### **4. Kapitel: Ausfuhr**

#### **Art. 47      Grundsatz**

Aus dem Einfuhrgebiet dürfen ausschliesslich Tiere und Tierprodukte ausgeführt werden, die keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen.

#### **Art. 48      Pflichten des Exporteurs**

Für die Ausfuhr gelten die Einfuhrbestimmungen des Bestimmungsstaates; bei einer Durchfuhr durch andere Staaten gelten zusätzlich die Durchfuhrbestimmungen dieser Staaten. Der Exporteur ist verantwortlich dafür, dass er die entsprechenden Anforderungen erfüllt.

Der Exporteur muss sich bei der zuständigen kantonalen Behörde erkundigen, ob bereits eine vom BLV freigegebene Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung für den Bestimmungsstaat vorliegt. Wenn ja, muss er diese einholen, ausfüllen und an die kantonale Behörde zur Unterzeichnung retournieren. Liegt noch keine freigegebene Vorlage vor, muss sich der Exporteur über die jeweils geltenden Einfuhrbedingungen des Bestimmungsstaates informieren, insbesondere über die erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen. Er muss die zu unterzeichnende Gesundheitsbescheinigung der zuständigen kantonalen Behörde zuhanden des BLV zur Freigabe einreichen.

#### **Art. 49      Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen durch die kantonalen Behörden**

Die zuständige kantonale Behörde unterzeichnet die vorgelegten Gesundheitsbescheinigungen, wenn sie einer Vorlage nach Art. 50 entsprechen und sichergestellt ist, dass alle in der Gesundheitsbescheinigung genannten Anforderungen erfüllt sind. Entspricht die zu unterzeichnende Gesundheitsbescheinigung keiner bereits vom BLV freigegebenen Vorlage, unterbreitet die zuständige kantonale Behörde diese dem BLV zur Genehmigung und damit zur Erstellung einer neuen Vorlage.

#### **Art. 50      Freigabe von Vorlagen für Gesundheitsbescheinigungen durch das BLV**

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 26 EDAV, wird jedoch präziser formuliert. Das BLV führt inhaltliche und formelle Prüfungen der unterbreiteten Gesundheitsbescheinigungen durch und gibt sie als Vorlagen für die zuständigen kantonalen Behörden frei. Das BLV kann zusätzliche formale Anforderungen an die Ausstellung ausländischer Gesundheitsbescheinigungen (z.B. Ausdruck auf Papier mit Wasserzeichen etc.) und Massnahmen zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit vorschreiben, insbesondere die Verwendung von Sicherheitspapier sowie diesbezügliche Melde- und Buchführungspflichten. Diese formalen Anforderungen und Anweisungen veröffentlicht das BLV in Form von Technischen Weisungen. Damit soll sichergestellt werden, dass aus der Schweiz exportierte Tierprodukte und Tiere vom

Bestimmungsstaat akzeptiert werden und einzelne formell nicht konforme Sendungen vom Einfuhrstaat nicht zum Anlass genommen werden, Handelsbeschränkungen zu erlassen, die Auswirkungen auf die ganze Exportwirtschaft haben können.

Verträge betreffend Bedingungen und Bescheinigungen für die Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten in Drittstaaten im Bereich der Tiergesundheit und Lebensmittelhygiene entsprechen inhaltlich solchen Exportzeugnissen. Sie sind somit aufgrund ihrer fachtechnischen Natur als völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite zu qualifizieren. Das BLV erhält mit dieser Bestimmung die Kompetenz zum selbständigen Abschluss entsprechender Vereinbarungen (Art. 48a Abs. 1 zweiter Satz in Verbindung mit Art. 7a Abs. 2 Bst. d RVOG).

#### **Art. 51 Bewilligung von Ausfuhrbetrieben durch die kantonalen Behörden**

Art. 51 regelt die Bewilligung von Betrieben als Ausfuhrbetriebe. Die Bestimmung entspricht Art. 27 EDAV. Es wird präzisiert, dass die bewilligten Betriebe regelmässig nach den Vorgaben des Bestimmungsstaates kontrolliert werden müssen.

#### **Art. 52 Besondere Bedingungen für die Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten**

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 32 in Verbindung mit Art. 25 EDAV, soweit sich diese zwei Artikel auf die Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten nach Drittstaaten beziehen.

#### **Art. 53 Besondere Regelungen für Medizinprodukte**

Art. 53 entspricht vollständig Art. 31 EDAV.

### **5. Kapitel: Kontrollen**

#### **1. Abschnitt: Ablauf**

#### **Art. 54 Zollstelle**

Abs. 1 entspricht vollumfänglich Art. 37 Abs. 1 EDAV. Art. 37 Abs. 2 EDAV wird in das Kapitel Vollzugsorganisation verschoben.

Abs. 2 regelt die Freigabe von Tierprodukten mit besonderen Auflagen durch die Zollstelle (bisher Art. 8 Abs. 2 EDTpV). Der Bestimmungsbetrieb muss die Ankunft der Sendung innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Freigabe der Sendung durch die Grenzkontrollstelle gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde bestätigen (Art. 29 Abs. 1). Bei Sendungen von Klautieren, Hühnervögeln, Gänsevögeln und Laufvögeln, die vorgängig durch eine Grenzkontrollstelle eines EU-Mitgliedstaats, Islands oder Norwegens vollständig grenztierärztlich kontrolliert worden sind, überprüft die Zollstelle, ob das GVDE vorhanden ist (bisher Art. 20 Abs. 2 EDAV). Neu ist vorgesehen, dass Sendungen ohne das erforderliche GVDE von der Zollstelle direkt den zuständigen kantonalen Stellen und nicht mehr dem BLV zu melden sind.

#### **Art. 55 Grenztierärztliche Kontrollen**

Art. 55 hält fest, dass grenztierärztlich kontrollpflichtige Sendungen an der Grenzkontrollstelle durch den grenztierärztlichen Dienst kontrolliert werden (bisher Art. 21 Abs.

1 EDTpV und Art. 15 Abs. 1 EDTV). Abs. 2 legt fest, welche Daten vor der Kontrolle zu überprüfen sind (bisher Art. 39 Abs. 4 EDAV) und in Abs. 3 wird aufgeführt, welche Elemente eine Kontrolle umfassen kann (Dokumentenkontrolle, Identitätskontrolle, physische Kontrolle).

#### **Art. 56      Dokumentenkontrolle**

Art. 56 umschreibt die Dokumentenkontrolle näher und entspricht Art. 2 Bst. s EDAV.

#### **Art. 57      Identitätskontrolle**

Diese Bestimmung umschreibt, was genau bei einer Identitätskontrolle zu überprüfen ist. Art. 57 entspricht Art. 2 Bst. t EDAV.

#### **Art. 58      Physische Kontrolle**

Art. 58 definiert, was unter einer physischen Kontrolle zu verstehen ist und welche Prüfungen diese umfassen kann. Die Bestimmung entspricht Art. 2 Bst. u EDAV und führt zusätzlich aus, wann die Freigabe im Falle einer Probenahme erfolgt und hält fest, dass dafür keine Entschädigung ausgerichtet wird (bisher Art. 39 Abs. 5 EDAV).

#### **Art. 59      Dokumentation der Kontrollen**

Art. 59 regelt, wie die Kontrollen zu dokumentieren sind. Der grenztierärztliche Dienst trägt das Ergebnis der Kontrollen und allenfalls angeordnete Massnahmen via TRACES ins GVDE ein (bisher Art. 25 Abs. 4 EDTpV und Art. 19 Abs. 4 EDTV). Die Gesundheitsbescheinigungen bleiben beim grenztierärztlichen Dienst; die anmeldepflichtige Person erhält eine beglaubigte Kopie. Im Falle der Freigabe der Sendung erhält die anmeldepflichtige Person das ausgefüllte GVDE zurück.

## **2. Abschnitt: Umfang der Kontrollen**

#### **Art. 60      Einfuhren**

Ist eine Sendung grenztierärztlich kontrollpflichtig, dann findet in der Regel eine Dokumentenkontrolle, eine Identitätskontrolle und eine physische Kontrolle statt (bisher Art. 39 Abs. 2 EDAV, Art. 22 EDTpV und Art. 16 EDTV). Gemäss Art. 65 (Reduktion der Kontrollen) wird je nach Tierprodukt die physische Kontrolle zur Zeit nur in 20-50% der Fälle durchgeführt.

#### **Art. 61      Durchfuhren nach EU-Mitgliedstaaten, Island oder Norwegen**

Diese Bestimmung regelt den Umfang der Kontrollen bei Durchfuhren von grenztierärztlich kontrollpflichtigen Sendungen mit Tieren und Tierprodukten nach EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen und fasst Art. 23 EDTpV und Art. 17 EDTV zusammen.

#### **Art. 62      Durchfuhren nach Drittstaaten**

Art. 62 regelt den Umfang der Kontrollen bei grenztierärztlich kontrollpflichtigen Durchfuhsendungen nach Drittstaaten. Die Bestimmung umfasst die bisherigen Art. 24 EDTpV und Art. 18 EDTV.

### **Art. 63      Ausführen**

Art. 63 regelt die Kontrollen im Bereich der Ausfuhr und entspricht vollständig Art. 28 und 29 EDAV. Die Zuständigkeit der Kantone für die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigungen für die Ausfuhr ist bereits in Art. 49 geregelt und kann an dieser Stelle weggelassen werden.

## **3. Abschnitt: Verstärkung und Reduktion der Kontrollen**

### **Art. 64      Verstärkung der Kontrollen**

Diese Bestimmung regelt die Verstärkung der Kontrollen bei Verdacht auf oder Vorliegen von Widerhandlungen oder im Falle einer Lage mit erhöhtem Risiko in Bezug auf die lebensmittelhygienischen Vorschriften. Die Bestimmung entspricht vollumfänglich Art. 42 EDAV.

### **Art. 65      Reduktion der Kontrollen**

Diese Bestimmung entspricht 21 Abs. 2 EDTpV und 15 Abs. 2 EDTV.

## **6. Kapitel: Massnahmen**

### **1. Abschnitt: Massnahmen des grenztierärztlichen Dienstes**

### **Art. 66      Freigabe von Sendungen**

Entspricht eine grenztierärztlich kontrollpflichtige Sendung den Ein- oder Durchfuhrbestimmungen, wird sie vom grenztierärztlichen Dienst zur Ein- oder Durchfuhr freigegeben. Er kann nötigenfalls einen gesicherten Weitertransport oder eine Quarantäne verfügen. Art. 66 entspricht Art. 40 und Art. 43 Abs. 2 EDAV.

### **Art. 67      Sendungen mit Mängeln**

Diese Bestimmung hält in einer nicht abschliessenden Aufzählung fest, in welchen Fällen der grenztierärztliche Dienst festzustellen hat, dass die Ein- und Durchfuhr von grenztierärztlich kontrollpflichtigen Sendungen mangelhaft ist. In diesen Fällen hat der grenztierärztliche Dienst Massnahmen zu ergreifen. Da der grenztierärztliche Dienst auch Ausfuhrsendungen kontrollieren kann, wenn der Verdacht besteht, dass die Sendungen nicht der Tierseuchen-, Tierschutz-, Tierzucht- oder Lebensmittelgesetzgebung entsprechen, werden von dieser Bestimmung auch Ausfuhrsendungen erfasst. Art. 67 fasst Art. 22 Abs. 1 EDTV und Art. 30 EDTpV zusammen. Neu wird ausdrücklich ein zusätzlicher Mangel in Bezug auf die Transporttemperaturen aufgeführt. Als Mangel wird beurteilt, wenn einerseits die zu Zeitpunkt der Einfuhr gemessene Temperatur der Ware die Vorgaben der Lebensmittelgesetzgebung nicht erfüllt, andererseits auch wenn die in der Gesundheitsbescheinigung aufgeführten Temperaturbereiche während des Transports oder der Lagerung am Flughafen nicht eingehalten worden sind.



### **Art. 68      Massnahmen bei mangelhaften Sendungen**

Art. 68 listet die durch den grenztierärztlichen Dienst zu ergreifenden Massnahmen bei grenztierärztlich kontrollpflichtigen Ein- und Durchfuhrsendungen sowie bei mangelhaften Ausfuhrsendungen auf. Art. 68 entspricht Art. 41 EDAV.

### **Art. 69      Beschlagnahme**

Diese Bestimmung entspricht Art. 31 EDTpV und Art. 23 EDTV. In Abs. 3 wird für beschlagnahmte Einfuhrsendungen der Importeur, für Durchfuhrsendungen die anmeldepflichtige Person und für Ausfuhrsendungen der Exporteur in die Verantwortung genommen.

### **Art. 70      Rückweisung**

Abs. 1 entspricht Art. 32 EDTpV bzw. Art. 24 EDTV. Liegen Gründe des schweizerischen Lebensmittelrechts gegen eine Rückweisung von Tierprodukten vor, darf die Rückweisung trotzdem durchgeführt werden, wenn der Importeur mit einem Schriftstück nachweist, dass die zuständige Behörde des Herkunftsstaats aufgrund unterschiedlicher lebensmittelrechtlicher Bestimmungen mit der Rückweisung einverstanden ist (Abs. 3). Abs. 4 legt neu fest, dass eine Rückweisung in einen anderen Staat als den Herkunftsstaat nur dann zulässig ist, wenn der Importeur den Nachweis erbringen kann, dass die zuständigen Stellen des Bestimmungsstaates die Einfuhr der Sendung in Kenntnis des Rückweisungsgrundes gestatten. Diese Anforderung entspricht internationalen Vorgaben (CODEX Alimentarius, CAC/GL 25-197, Paragraph 5.19).

### **Art. 71      Verarbeitung**

Art. 71 entspricht im Wesentlichen Art. 33 EDTpV. Eine Verarbeitung mit dem Ziel, das Tierprodukt wieder als Lebensmittel oder als Futtermittel für Nutztiere zu verwenden, ist nicht mehr zulässig. Es handelt sich um eine notwendige Anpassung an das EU-Recht.

### **Art. 72      Einziehung**

Diese Bestimmung entspricht einer Zusammenfassung von Art. 34 Abs. 1 EDTpV und Art. 25 Abs. 1 EDTV. Die bisherigen Regelungen über die Tötung von Schlachtieren werden gestrichen, da über die schweizerischen Grenzkontrollstellen keine Nutztiere eingeführt werden dürfen und der grenztierärztliche Dienst diese Massnahme demzufolge nie anwenden kann. Die bisherigen Regelungen haben zudem vorgesehen, dass die anmeldepflichtige Person für die ordnungsgemässe Vernichtung zuständig ist. Neu wird diese Aufgabe dem grenztierärztlichen Dienst zugeteilt, da es sich um potentiell gefährliches Material handelt, das nicht in die Hände der anmeldepflichtigen Person übergeben werden sollte. Neu ist die Einziehung auch vorgesehen für Tiere, die aus tierschutzrechtlichen Gründen beschlagnahmt worden sind, wenn der Importeur oder die anmeldepflichtige Person nicht für die Herstellung des tierschutzkonformen Zustandes aufkommen will oder kann. Die Tiere können in eine vom BLV bestimmte Einrichtung oder an einen anderen geeigneten Ort gebracht oder allenfalls auch getötet werden. Aus tierseuchenrechtlichen Gründen eingezogene Tiere werden immer getötet.

### **Art. 73      Sofortmassnahmen**

Um eine Beeinträchtigung von anderen Sendungen zu vermeiden, ordnet der grenztierärztliche Dienst Sofortmassnahmen an. Diese Bestimmung entspricht Art. 30 Abs. 2 EDTpV und Art. 22 Abs. 2 EDTV. Neu sind auch Sofortmassnahmen vorgesehen für Fälle, in denen das Tierwohl gefährdet sein könnte.

### **Art. 74      Weitere Massnahmen**

Der grenztierärztliche Dienst kann weitere Massnahmen anordnen, wie die Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln, Anlagen, Einrichtungen und Geräten. Er kann auch das Beladen von nicht der Tierschutzgesetzgebung entsprechenden Transportmitteln verbieten. Art. 74 entspricht Art. 36 Abs. 7 EDAV.

## **2. Abschnitt: Behördliche Meldepflichten**

### **Art. 75      Meldungen bei der Einfuhr von Tierprodukten mit besonderen Auflagen**

Für die Rückverfolgbarkeit von bestimmten Tierprodukten (Art. 8) gelten besondere Auflagen. Der Bestimmungsbetrieb muss einerseits über eine kantonale Zulassung verfügen (Art. 8) und hat Meldepflichten (Art. 29). Art. 75 regelt andererseits die Meldepflichten des grenztierärztlichen Dienstes und der zuständigen kantonalen Behörden. Art. 75 entspricht Art. 8 Abs. 4 und 5 EDTpV.

### **Art. 76      Meldungen bei der Durchfuhr von Tierprodukten mit besonderen Auflagen**

Für die Rückverfolgbarkeit von Durchfuhrsendungen, die in der Schweiz vollständig grenztierärztlich kontrolliert worden sind, nach EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen hat der grenztierärztliche Dienst eine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Kontrollbehörde des Bestimmungsstaates. Art. 76 entspricht Art. 8 Abs. 4 Bst. a EDTpV.

### **Art. 77      Meldungen der bewilligten Betriebe für Einfuhren mit besonderen Auflagen und Veröffentlichung der Liste dieser Betriebe**

Die kantonalen Behörden müssen dem BLV die für die Einfuhr von Tierprodukten mit besonderen Auflagen bewilligten Betriebe melden. Das BLV veröffentlicht eine Liste mit diesen Betrieben. Art. 77 entspricht Art. 9 Abs. 2 und 3 EDTpV.

### **Art. 78      Meldungen bei Durchfuhren via EU-Mitgliedstaaten, Island oder Norwegen nach Drittstaaten**

Diese Bestimmung regelt die Meldepflichten in Bezug auf grenztierärztlich kontrollpflichtige Sendungen direkt aus Drittstaaten, die durch das Einfuhrgebiet via EU-Mitgliedstaaten, Island oder Norwegen wiederum nach Drittstaaten durchgeführt werden. Art. 78 fasst Art. 21 EDTV und Art. 29 EDTpV zusammen.

### **Art. 79      Meldungen bei Durchfuhren direkt nach Drittstaaten**

Art. 79 regelt die Rückmeldung des grenztierärztlichen Dienstes an eine Grenzkontrollstelle eines EU-Mitgliedstaats, Islands oder Norwegens bei einer Durchfuhr Drittstaat - EU - Schweiz - Drittstaat. Diese Bestimmung entspricht Art. 21 Abs. 4 EDTV.

## **3. Abschnitt: Massnahmen ausserhalb der Kontrollen des grenztierärztlichen Dienstes**

### **Art. 80      Entsorgung von Lebensmitteln aus der Bordverpflegung**

Diese Bestimmung entspricht Art. 13 EDTpV. Der bisherige Abs. 2 wird gestrichen, da die Vollzugskompetenz der Kantone in der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP<sup>9</sup>) selbst geregelt ist (Art. 45 VTNP).

### **Art. 81      Massnahmen im Reiseverkehr und bei Brief- und Paketsendungen an Privatpersonen**

Art. 81 Abs. 1 entspricht in Bezug auf die Aufgriffe von Sendungen von Tierprodukten im Reiseverkehr durch den Zoll den bisherigen Bestimmungen (Art. 27 EDTpV). Es wird jedoch präzisiert, dass die Zollstellen die anmeldepflichtige Person auffordern, die Tierprodukte selbst in dem dafür bereitgestellten Container zu entsorgen. Ist sie damit nicht einverstanden, erfolgt eine Meldung an die zuständige kantonale Behörde bzw. an den grenztierärztlichen Dienst. Diese ziehen in dem Fall die Sendung ein und führen sie der Entsorgung zu. In Abs. 2 wird neu das Vorgehen für Brief- und Paketsendungen festgelegt, die zwar an Private adressiert sind, die aber die entsprechenden Bedingungen (Art. 14 in Verbindung mit Art. 13) nicht erfüllen. Diese Sendungen sind wie alle anderen Sendungen gemäss den Vorgaben dieser Verordnung dem grenztierärztlichen Dienst vorzuweisen, der danach über die notwendigen Massnahmen zu entscheiden hat. Die Speditionsunternehmen sind also verantwortlich dafür, die Sendung, wenn sie den Bedingungen für Brief- und Paketsendungen an Private nicht entspricht, im ordentlichen Verfahren dem grenztierärztlichen Dienst vorzuweisen.

### **Art. 82      Massnahmen im Schiffsverkehr auf dem Rhein und an Flughäfen ohne zugelassene Grenzkontrollstelle**

Der Kanton ist zuständig für Massnahmen bei Einfuhren von grenztierärztlich kontrollpflichtigen Sendungen ausserhalb einer zugelassenen Grenzkontrollstelle. Dies sowohl bei Einfuhren per Schifffahrt auf dem Rhein, als auch bei Einfuhren an Flughäfen ohne zugelassene Grenzkontrollstelle. Die Sendung wird in jedem Fall von der Zollstelle zurückgewiesen. Ist eine sofortige Rücksendung nicht möglich, wird die zuständige kantonale Behörde informiert, welche eine Entsorgung der Tierprodukte anordnet oder den gesicherten Transport von lebenden Tieren zu einer zugelassenen Grenzkontrollstelle veranlasst.

---

<sup>9</sup> SR 916.441.22

### **Art. 83      Massnahmen der EZV bei widerrechtlichen Ein-, Durch- und Ausfuhren**

Diese Bestimmung regelt das Vorgehen, die Zuständigkeiten und Massnahmen beim Feststellen von Sendungen, die möglicherweise nicht den Ein-, Durch- und Ausführbedingungen entsprechen. Die Bestimmung wird im Einklang mit derjenigen der EDAV-Ht ausgestaltet. Die EZV erteilt den kantonalen Behörden auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten.

Bei der Ein- oder Durchfuhr von grenztierärztlich kontrollpflichtigen Sendungen über Flughäfen ohne zugelassene Grenzkontrollstelle findet Art. 82 Anwendung. Den zuständigen kantonalen Behörden stehen in diesem Fall nur die dort genannten Massnahmen zur Verfügung.

### **Art. 84      Massnahmen der kantonalen Behörde**

Art. 84 regelt die Massnahmen der zuständigen kantonalen Behörde im Fall von widerrechtlichen Ein-, Durch- und Ausfuhren analog zu der entsprechenden Bestimmung der EDAV-Ht. Tierprodukte werden zurückgewiesen. Die Rückweisung von Tierprodukten ist nur über einen Schweizer Flughafen direkt in den Herkunftsstaat möglich. Ist eine solche Rückweisung nicht möglich, ist die Frist zur Rücksendung abgelaufen oder wird auf die Rückweisung verzichtet, so müssen die Tierprodukte entsorgt werden. Bei Tieren kann die kantonale Behörde insbesondere die Beschlagnahme, die Rückweisung oder die Tötung verfügen.

## **4. Abschnitt: Quarantäne und amtstierärztliche Überwachung**

### **Art. 85      Quarantäne**

Art. 85 regelt die Bedingungen für die in den Einfuhrbedingungen allenfalls vorgesehene Quarantäne. Art. 85 entspricht weitestgehend Art. 10 EDTV. Die Möglichkeit der Anordnung einer amtstierärztlichen Überwachung wird neu in einer eigenen Bestimmung aufgeführt.

### **Art. 86      Amtstierärztliche Überwachung**

Diese Bestimmung sieht die Anordnung einer amtstierärztlichen Überwachung vor und entspricht im Wesentlichen Art. 10 Abs. 5 EDTV. Es wird zudem festgelegt, dass eine amtstierärztliche Überwachung auch bei Schweinen angeordnet werden kann, bei denen Samen, Eizellen oder Embryonen ausländischer Herkunft eingesetzt worden sind.

### **Art. 87      Kontrollen**

Art. 87 regelt die Kontrollen während der ordentlichen Quarantäne bzw. amtstierärztlichen Überwachung sowie die Kontrollen während der vom grenztierärztlichen Dienst als Massnahme bei nicht konformen Sendungen angeordneten Quarantäne. Es sind dafür ausschliesslich die Kantone zuständig. Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 26 Abs. 1 EDTV.

## **7. Kapitel: Vollzugsorganisation**

### **1. Abschnitt: Grenztierärztlicher Dienst und EZV**

#### **Art. 88 Betrieb und Aufgaben des grenztierärztlichen Diensts**

Art. 88 entspricht Art. 33 Abs. 1 und 34 Abs. 1 und 6 EDAV. Die Regelung bezüglich Risikoanalysen in Herkunftsstaaten ist neu in Art. 5 Abs. 4 festgelegt.

#### **Art. 89 Zusammensetzung des grenztierärztlichen Diensts**

Art. 89 beschreibt die Zusammensetzung des grenztierärztlichen Dienstes. Die Bestimmung entspricht Art. 34 Abs. 1 EDAV. Neu wird aber direkt von Grenztierärztinnen und Grenztierärzten gesprochen, nicht mehr von amtlichen Tierärztinnen und amtlichen Tierärzten. Um eine Verwechslung mit den amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten gemäss der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen<sup>10</sup> zu vermeiden, werden die Personen nach Art. 34 Abs. 1 Bst. d EDAV umbenannt in Assistentinnen und Assistenten Grenztierärztlicher Dienst.

#### **Art. 90 Leiterinnen und Leiter der Grenzkontrollstellen**

Diese Bestimmung hält die Verantwortlichkeiten der Leiterinnen und Leiter der Grenzkontrollstellen fest. Sie entspricht Art. 34 Abs. 3 EDAV.

#### **Art. 91 Grenztierärztinnen und Grenztierärzte**

Art. 91 enthält die Aufgaben der Grenztierärztinnen und Grenztierärzte. Die Bestimmung entspricht Art. 39 Abs. 3 EDAV.

#### **Art. 92 Assistentinnen und Assistenten GTD**

Art. 92 legt die Aufgaben der Assistentinnen und Assistenten GTD fest. Die Bestimmung entspricht Art. 34 Abs. 4 EDAV.

#### **Art. 93 Aus- und Weiterbildung im grenztierärztlichen Dienst**

Diese Bestimmung entspricht Art. 35 EDAV. Es wird neu – entsprechend der heutigen Praxis – festgelegt, dass die Assistentinnen und Assistenten GTD direkt durch die Grenztierärztinnen und Grenztierärzte ausgebildet werden.

#### **Art. 94 Auskunftspflicht der EZV**

Art. 94 regelt die Zusammenarbeit der EZV mit dem BLV in Bezug auf Auskünfte und Einsichtnahme in Akten (entspricht Art. 37 Abs. 2 EDAV).

---

<sup>10</sup> SR 916.402

## **2. Abschnitt: Zugelassene Grenzkontrollstellen**

### **Art. 95 Standort und Öffnungszeiten**

Art. 95 regelt den Standort der zugelassenen Grenzkontrollstellen und entspricht Art. 36 Abs. 3 und 6 EDAV mit den notwendigen Präzisierungen in Bezug auf die von den Flughafenhaltern zu erbringenden Leistungen. Sie haben dem BLV die erforderlichen Bodenflächen auf dem Flughafenareal zur Errichtung der Grenzkontrollstellen oder bereits existierende Räumlichkeiten, die sich zum Ausbau als Grenzkontrollstellen eignen, zur Verfügung zu stellen. Das BLV entrichtet den Flughafenhaltern einen marktüblichen Mietzins. Das BLV legt die Öffnungszeiten der Grenzkontrollstellen fest.

### **Art. 96 Räume, Einrichtungen und Anlagen**

Das BLV ist zuständig für die Räume und für die Einrichtungen und Anlagen, die in den Grenzkontrollstellen vorhanden sein müssen. Die hier aufgeführten Anforderungen entsprechen Art. 36 Abs. 4 und 5 EDAV. Das EDI legt die Anforderungen an die Räume, Einrichtungen und Anlagen fest.

### **Art. 97 Erweiterung von Grenzkontrollstellen**

In Art. 97 werden neu die Abläufe festgehalten, die zum Tragen kommen, wenn die von den Flughafenhaltern zur Verfügungen gestellten Räumlichkeiten den Anforderungen nicht mehr entsprechen. Gemäss dem Abkommen ist die Schweiz verpflichtet, die grenztierärztliche Kontrolle an der Grenzkontrollstelle und damit die Einfuhr von Tieren und Tierprodukten einzustellen, wenn ein solcher Mangel festgestellt wird. Insbesondere in Folge einer starken Zunahme des Tier- und Warenaufkommens kann es notwendig werden, die bestehenden Infrastrukturen zu vergrössern. Das BLV ist verantwortlich dafür, dies in Zusammenarbeit mit den Flughafenhaltern sicherzustellen. Erfolgen die Erweiterung der Bodenflächen oder die Bereitstellung weiterer Räumlichkeiten nicht innert einer vom BLV angesetzten angemessenen Frist, so gilt die Grenzkontrollstelle in Bezug auf die betroffenen Kategorien von Tieren und Tierprodukten nicht mehr als zugelassen. Die entsprechenden Ein- und Durchfahren können dann nicht mehr über diese Grenzkontrollstelle abgefertigt werden. Die Sendungen mit Tieren oder Tierprodukten der betroffenen Kategorien würden nach Art. 82 zurückgewiesen. In einem solchen Fall liegt es in der Verantwortung der Flughafenhalter, die Fluggesellschaften auf diese Einschränkung aufmerksam zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Falle eines Entzugs der Zulassung einer Grenzkontrollstelle für bestimmte Kategorien von Tieren oder Tierprodukten die Versorgungssicherheit der Schweiz nicht in Frage gestellt wäre. Die entsprechenden Tier- oder Tierproduktkategorien könnten weiterhin über die in ausreichender Anzahl vorhandenen Grenzkontrollstellen in der Schweiz oder in EU-Mitgliedstaaten, Island oder Norwegen eingeführt werden.

### **3. Abschnitt: Informationssystem TRACES**

#### **Art. 98      Registrierung**

Art. 98 führt auf, welche Behörden in TRACES erfasst sein müssen (bisher Art. 6 EDAV) und wer für die Registrierung und Bearbeitung der entsprechenden Daten zuständig ist.

#### **Art. 99      Zugang**

Art. 99 regelt den behördenseitigen Zugang zu TRACES. Dieser reicht soweit, wie es für die Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Behörde notwendig ist.

#### **Art. 100     Schulungen**

Für den Zugang zu TRACES muss eine TRACES-Grundschulung absolviert werden und sämtliche registrierten Behörden müssen regelmässig an Wiederholungsschulungen teilnehmen.

Neu wird geregelt, wer für die TRACES-Grundschulung und die TRACES-Wiederholungsschulungen zuständig ist. Für die Ausbildung der EZV, der von den kantonalen Amtsstellen bezeichneten TRACES-Verantwortlichen der Kantone und der Personen nach Art. 17 ist das BLV zuständig. Die TRACES-Verantwortlichen der Kantone hingegen sind dafür verantwortlich, dass für sämtliche Personen der kantonalen Amtsstellen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit TRACES verwenden, TRACES-Schulungen und TRACES-Wiederholungsschulungen durchgeführt werden.

#### **Art. 101     Pflichten der kantonalen Behörden**

Diese Bestimmung regelt die Registrierungen und die Bearbeitung der entsprechenden Daten durch die kantonalen Behörden. Jede registrierte kantonale Amtsstelle muss eine TRACES-Verantwortliche oder einen TRACES-Verantwortlichen bestimmen.

#### **Art. 102     Koordination**

Art. 102 entspricht im Grossen und Ganzen Art. 5 Abs. 2 EDAV, ist jedoch allgemeiner gefasst. Zudem hat das BLV neu die Aufgabe, die Zusammenarbeit mit und zwischen den zuständigen kantonalen Behörden in Bezug auf TRACES zu koordinieren.

### **8. Kapitel: Gebühren und Kosten**

#### **Art. 103     Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Einfuhr**

Art. 103 entspricht Art. 43 EDAV, wobei die bisherige Bestimmung eine neue Struktur erhält und auf vier separate Artikel aufgeteilt wird. Zudem werden die bisher in verschiedenen anderen Bestimmungen erwähnten Gebühren und Kosten in diese Bestimmung verschoben. Die Gebühren sind grundsätzlich vollkostendeckend ausgestaltet.

#### **Art. 104      Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Durchfuhr**

Die Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Durchfuhr sind neu in einem separaten Artikel geregelt. Es wird klargestellt, dass die Gebühren und Kosten nach Art. 103 Abs. 1 im Zusammenhang mit der Durchfuhr der anmeldepflichtigen Person auferlegt werden. Die Gebühren sind grundsätzlich vollkostendeckend ausgestaltet.

#### **Art. 105      Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Ausfuhr**

Ebenfalls in einer eigenen Bestimmung finden sich neu die Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Ausfuhr. Die Gebühren sind grundsätzlich vollkostendeckend ausgestaltet.

#### **Art. 106      Gebührenerhebung durch die Kantone**

Art. 106 regelt separat die Gebührenerhebung durch die Kantone und entspricht Art. 43 Abs. 4 EDAV.

### **9. Kapitel: Verfahrensbestimmungen**

#### **Art. 107      Verfügungen und Rechtsmittel**

Art. 107 entspricht Art. 44 und 45 EDAV.

#### **Art. 108      Meldung von Widerhandlungen**

Art. 108 entspricht Art. 47 EDAV und regelt die Meldung von Widerhandlungen durch die Grenztierärztinnen und Grenztierärzte oder durch die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte an die Strafverfolgungsbehörden. Werden Widerhandlungen an zugelassenen Grenzkontrollstellen festgestellt, meldet die Grenztierärztin bzw. der Grenztierarzt dies dem BLV. Bei der Feststellung von Widerhandlungen ausserhalb von zugelassenen Grenzkontrollstellen, meldet die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt dies den zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden. Die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte melden festgestellte Widerhandlungen der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt. Diese oder dieser ist für die Meldung an die Strafverfolgungsbehörden zuständig.

#### **Art. 109      Strafverfolgung**

Art. 109 regelt die Zuständigkeiten zur Strafverfolgung. Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 48 EDAV, wird jedoch in Bezug auf die Zuständigkeit des BLV dem revidierten Art. 52 Abs. 2 TSG angepasst. Wenn nicht gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz<sup>11</sup> oder das Mehrwertsteuergesetz<sup>12</sup> vorliegt, liegt die Zuständigkeit - analog zur Zuständigkeit für die Ergreifung von Massnahmen - beim grenztierärztlichen Dienst oder beim Kanton. Abs. 3 weist auf die Zuständigkeit der Kantone bei Widerhandlungen anlässlich der Ausfuhr hin.

---

<sup>11</sup> SR 631.0

<sup>12</sup> SR 641.20



## **10. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **Art. 110 Vollzug**

Art. 110 entspricht Art. 49 EDAV.

### **Art. 111 Anpassungen technischer Vorschriften**

Art. 111 gibt dem EDI die Möglichkeit, bestimmte der ihm zugewiesenen Regelungskompetenzen an das BLV zu delegieren. Zudem wird das BLV ermächtigt, Anpassungen technischer Einzelheiten von untergeordneter Bedeutung der für anwendbar erklärten Vorschriften und Normen nachzuführen (Art. 53a Abs. 2 TSG).

### **Art. 112 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse**

Siehe die Erläuterungen zum Anhang.

### **Art. 113 Inkrafttreten**

Den Abfertigungsunternehmen wird eine angemessene Frist für das Einholen der Bewilligung sowie das Erfüllen der personellen Anforderungen gewährt.

## **ERLÄUTERUNGEN ZUM ANHANG**

### **Aufhebung:**

Die EDAV, die EDTpV und die EDTV werden aufgehoben.

### **Änderung anderer Erlasse:**

#### **1. Gebührenverordnung BAFU<sup>13</sup>**

Ein schon bisher veralteter Verweis in der Verordnung wird gestrichen.

#### **2. - 3. Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung<sup>14</sup>, Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle<sup>15</sup>**

Die Verweise auf die EDAV werden durch Verweise auf die neue Verordnung ersetzt.

#### **4. Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren<sup>16</sup>**

##### **Art. 1 Abs. 2**

Der Verweis auf die EDAV und die EDTV wird durch den Verweis auf diese Verordnung ersetzt.

##### **Art. 3 Abs. 1**

Der Verweis in Art. 3 Abs. 1 EDAV-Ht wird entsprechend angepasst.

---

<sup>13</sup> SR 814.014

<sup>14</sup> SR 817.02

<sup>15</sup> SR 817.190

<sup>16</sup> SR 916.443.14

## **Art. 5 Abs. 2 und Anhang 2**

Um die Konsistenz zwischen allen Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten zu wahren, wird Anhang 2 sowie die entsprechende Verordnungsbestimmung aufgehoben. Es sollen - wie bisher - eigenständige Amtsverordnungen über Massnahmen zur Verhinderung einer Seucheneinschleppung gestützt auf Art. 24 Abs. 3 TSG erlassen werden, und nicht – wie ursprünglich geplant - die entsprechenden Bestimmungen in einem durch das Amt zu änderenden Anhang aufgeführt werden.

## **Art. 7 Abs. 1**

Mit der Regelung, dass Art. 3 Abs. 1 sinngemäss anwendbar ist, fehlt für den Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen die explizite Aussage, dass bei einer Überschreitung der Höchstanzahl von fünf Tieren die entsprechende Verordnung anwendbar ist (sofern nicht eine entsprechende Ausnahme vorliegt). Dies soll hiermit geklärt werden.

## **Art. 10 Abs. 3**

Die Formulierung bezüglich der Bestätigung der Eigentumsverhältnisse wird präzisiert und damit klargestellt. Es geht nicht darum, die Eigentumsverhältnisse am Heimtier zu klären, sondern es handelt sich vielmehr um eine Erklärung, worin der Halter bzw. die Halterin oder die ermächtigte Person bestätigt, dass das Heimtier nicht zum Zweck der Eigentumsübertragung eingeführt wird.

## **Art. 23a**

Die Kantone oder der grenztierärztliche Dienst sind gemäss Tierschutzgesetzgebung gehalten, Massnahmen zu ergreifen, wenn anlässlich internationaler Transporte von Tieren Mängel in Bezug auf den Tierschutz festgestellt werden. Dies trifft auch auf Tiere in der Abflugvorbereitung oder im Transit zu, in Fällen also, in denen die Halterin oder der Halter der Tiere eventuell nicht direkt greifbar ist. Um die Kosten für Massnahmen bei Mängeln zu verrechnen und allenfalls Strafanzeige gegen die fehlbaren Personen zu erheben, müssen deren Kontaktdaten bekannt sein. Mit der vorliegenden Ergänzung soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, die Daten zur Halterin oder zum Halter in solchen Fällen von den Transportunternehmen einzufordern.

## **5. Gebührenverordnung BLV<sup>17</sup>**

### **Ingress**

In Hinblick auf den neuen Art. 15 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> wird das Abkommen vom 17. November 2010 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen (SR 0.916.443.961.41) in den Ingress aufgenommen.

### **Art. 15 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup>**

Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen<sup>18</sup> hat unter anderem zur Folge, dass sich der Anteil physischer Kontrollen bei der Einfuhr von Tierprodukten aus Neuseeland wesentlich verringert. Die Frequenz dieser Kontrollen beträgt nur 10% der für andere Drittländer geltenden

---

<sup>17</sup> SR 916.472

<sup>18</sup> SR 0.916.443.961.41

Kontrollfrequenz. Aufgrund der Tatsache, dass die physischen Kontrollen rund 25% des Gesamtaufwandes der Kontrollen durch den grenztierärztlichen Dienst ausmachen, konnte Neuseeland mit Beschluss Nr. 1/2015<sup>19</sup> des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses zur Änderung der Anhänge I, II, III, IV, V und VII des Abkommens eine Reduktion von 22,5% auf den Inspektionsgebühren (68.20 CHF statt 88 CHF) kostenneutral gewährt werden (vgl. Anhang VII Ziffer B I 2 des Abkommens). Diese Reduktion wird von den Gebührenansätzen nach Art. 15 Abs. 1 in Abzug gebracht.

Die Reduktion von 22,5% ist gestützt auf Anhang VII Ziffer B. I 1 des Abkommens auf Einfuhrsendungen mit Samen, Eizellen und Embryonen aus Neuseeland nicht anwendbar.

#### **Art. 17a**

In Art. 17a werden die Verweise auf die EDTV und die EDTpV durch den Verweis auf diese Verordnung ersetzt.

#### **Art. 17b Verfügung von Massnahmen bei mangelhaften Sendungen**

Die Kosten für die Durchführung der grenztierärztlichen Kontrolle werden heute nur zu einem Teil durch die erhobenen Gebühren abgedeckt.

Neu soll zumindest im Fall von beanstandeten Sendungen der entstehende Zusatzaufwand in Form von gebührenpflichtigen Verfügungen vollumfänglich abgegolten werden. Diese Kosten hat der Importeur oder die anmeldepflichtige Person zu tragen, da der Zusatzaufwand bei entsprechend vorausschauendem Handeln des Importeurs oder der anmeldepflichtigen Person hätte vermieden werden können.

#### **Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup>**

Für die Ausstellung von Einfuhrbewilligungen nach Art. 12 EDAV-DS wird neu eine vollkostendeckende Gebühr erhoben. Während bei einer Bewilligung mit grenztierärztlicher Untersuchung sämtliche Kosten der Bewilligungserteilung durch die bei der Kontrolle erhobene grenztierärztliche Gebühr abgedeckt werden können, werden Nutzniesser von Bewilligungen ohne grenztierärztliche Kontrolle bisher finanziell nicht belastet. Mit der Verordnungsänderung wird für solche Bewilligung nun eine vollkostendeckende Gebühr von 40 CHF erhoben und damit die bisherige Diskrepanz beseitigt.

Auch für die Einfuhrbewilligungen nach Art. 7 EDAV-EU soll eine vollkostendeckende Gebühr von 40-100 CHF (je nach Aufwand) erhoben werden. Dies betrifft die Bewilligungen für die Einfuhr von tierischen Nebenprodukten, von Tieren oder Tierprodukten, die nicht die Anforderungen nach den Vorschriften der EU erfüllen und von Tieren oder Tierprodukten, für die die Erlasse der EU keine Regelung vorsehen.

#### **Art. 19**

Für die Bewilligung für die Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten nach Drittstaaten und nach EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen soll ebenfalls eine vollkostendeckende Gebühr von 40-100 CHF (je nach Aufwand) erhoben werden. Abs. 2 legt die Gebühren für die übrigen Ausfuhrbewilligungen und –bescheinigungen fest.

### **2. Kapitel 3a. Abschnitt (Art. 20a)**

Die Fleischhygieneverordnung wurde per 1.1.2006 aufgehoben. Seither ist die Genehmigung von Plänen für Schlachthanlagen durch das BLV nicht mehr vorgesehen.

---

<sup>19</sup> AS 2015 2161

Für die Betriebsbewilligungen von Schlachtanlagen sind ausschliesslich die Kantone zuständig. Infolgedessen kann Art. 20a gestrichen werden.

## **2. Kapitel 4. Abschnitt (Art. 21a)**

Das BLV prüft zwar Ausführbedingungen und Zeugnistexte (Art. 21a Bst. a), d.h. es validiert ausländische Gesundheitsbescheinigungen. Diese Dokumente werden jedoch jeweils für alle Kantone und Firmen bereitgestellt. Da in dem Sinne alle Betroffenen davon profitieren können, ist es nicht erforderlich, von einem Einzelnen eine Gebühr zu erheben. Diese und die übrigen in dieser Bestimmung vorgesehenen Gebühren (Bst. b und c.) sind in den letzten 9 Jahren nie zur Anwendung gekommen. Somit können sie gestrichen werden.

# **2 Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU)**

---

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Entsprechend der Neustrukturierung der Erlasse im Bereich Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (siehe Ausgangslage) wird für diese Verordnung der Geltungsbereich auf den Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen festgelegt. Die Verordnung regelt die Ein- und Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten aus EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen sowie die Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten nach diesen Staaten. Im Verkehr mit Island ist grundsätzlich diese Verordnung anwendbar, ausser es handelt sich um lebende Fische, tierische Samen, Eizellen und Embryonen. Der Handel mit diesen Tieren und Tierprodukten ist nicht Bestandteil des Veterinärabkommens zwischen der EU und Island, womit dieser Handel im Kontext der EDAV-DS zu betrachten ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Verordnung auch gilt, soweit nicht die Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren<sup>20</sup> anwendbar ist (EDAV-Ht). So ist die vorliegende Verordnung anwendbar, wenn beispielsweise mehr als fünf Heimtiere aus EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen eingeführt werden und keine entsprechende Ausnahme vorliegt.

### **Art. 2 Anwendbarkeit auf weitere mögliche Träger von Seuchenerregern**

Bisher ist in Art. 1 Abs. 1 Bst. g EDAV geregelt worden, dass die Verordnung für die Ein-, Durch- und Ausfuhr von weiteren Stoffen gilt, die Träger von Seuchenerregern sein können. Diese Bestimmung war zu offen und unbestimmt. Zudem hat die Definition des Begriffs Tierprodukte (Art. 2 Bst. m EDAV) auch diese weiteren Stoffe sowie auch Heu und Stroh umfasst. Diese Regelung wird nun sprachlich richtiggestellt, indem Heu und Stroh nicht mehr als Tierprodukte betrachtet, sondern den weiteren Trägern von Seuchenerregern zugeteilt werden. Es wird deshalb geregelt, dass die

---

<sup>20</sup> SR 916.443.14

Bestimmungen zu den Tierprodukten auch auf die weiteren Träger von Seuchenerregern anwendbar sind. Indem in der Departementsverordnung zur EDAV-EU (EDAV-EU-EDI) unter den Ein- und Durchfuhrbedingungen auch Erlasse der EU zu Heu und Stroh oder anderen Trägern von Seuchenerregern aufgenommen werden, werden diese Stoffe eindeutig bestimmt. Das BLV kann im Einzelfall weitere Träger von Seuchenerregern der Verordnung unterstellen.

### **Art. 3 Anwendbares Recht**

In Art. 3 wird auf die zusätzlich zu beachtenden Erlasse hingewiesen. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Es können im Einzelfall auch noch andere Erlasse zur Anwendung kommen (z.B. aus dem Bereich der Landwirtschaft).

Im Übrigen entspricht diese Bestimmung Art. 1 Abs. 2 und 3 EDAV.

### **Art. 4 Begriffe**

Grundsätzlich werden die Definitionen aus den bisherigen Verordnungen übernommen. Es werden aber kleinere Angleichungen an das EU-Recht oder an Definitionen aus anderen Erlassen vorgenommen und bisher fehlende oder neu notwendige Begriffe definiert (Bestimmungsbetrieb, Importeur, Exporteur). Die Tierprodukte sind neu nicht mehr im Geltungsbereich umschrieben, sondern werden ebenfalls als Definition aufgenommen und im Hinblick auf weitere Träger von Seuchenerregern wie Heu und Stroh richtiggestellt. Auch wird die Definition des Begriffs TRACES neu in die Bestimmung zu den Begriffen aufgenommen und nicht mehr in den spezifischen Bestimmungen zu TRACES umschrieben. Andere Begriffe der bisherigen EDAV werden neu nicht mehr definiert, da sie entweder selbsterklärend oder in den materiellen Bestimmungen umschrieben sind. Bezüglich der betroffenen Tiere und Tierprodukte gibt es keine Änderung. In der deutschen Version wird der Begriff Eier durch den zutreffenderen Begriff Eizellen ersetzt (in der französischen und italienischen Fassung der bisherigen Verordnungen wird bereits heute dieser Begriff verwendet).

## **2. Abschnitt: Einfuhr**

### **Art. 5 Einfuhrbedingungen**

Art. 5 entspricht materiell Art. 9 und 13 EDAV. Tiere und Tierprodukte müssen bei der Einfuhr den harmonisierten Bedingungen der EU zum innergemeinschaftlichen Verkehr entsprechen (Abs. 1). Das EDI bezeichnet die anwendbaren Erlasse (Abs. 2). Bestehen keine solchen harmonisierten Bedingungen, kann das BLV nach Abs. 3 eigene Einfuhrbedingungen vorsehen oder im Einzelfall verfügen. Auch bei erhöhtem tierseuchenpolizeilichem oder lebensmittelhygiensichem Risiko kann das BLV zusätzliche Auflagen oder ein Einfuhrverbot vorsehen. Vorbehalten bleiben die gestützt auf Art. 24 Abs. 3 Bst. a TSG Massnahmen zur Verhinderungen einer Seuchenverschleppung.

## **Art. 6 Begleitdokumente**

Diese Bestimmung legt fest, welche Begleitdokumente einer Sendung beiliegen müssen (Gesundheitsbescheinigung, Handelspapier). Art. 6 entspricht im Wesentlichen Art. 15 und 19 EDAV. Das EDI legt zudem fest, welche zusätzlichen Garantien in Bezug auf den Gesundheitsstatus bestimmter Tiere abgegeben werden müssen und unter welchen Voraussetzungen diese Gesundheitsgarantien anerkannt werden.

## **Art. 7 Bewilligungen**

Grundsätzlich sind für die Einfuhr von Tieren und Tierprodukten aus EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen keine Bewilligungen erforderlich. Die Ausnahmen davon sind in Art. 7 geregelt. Die Bestimmung entspricht Art. 14 EDAV. Die Genehmigung des Herkunftsstaates für die Erteilung der Einfuhrbewilligung für tierische Nebenprodukte wird nicht mehr vorausgesetzt, da für die Ausfuhr aus dem Herkunftsstaat zuerst die Bewilligung des Bestimmungsstaates verlangt wird (siehe Art. 27).

## **Art. 8 Registrierung in TRACES**

Diese Bestimmung entspricht weitestgehend Art. 6 und 7 EDAV, wobei auf Grund der neuen Struktur und der entsprechenden Aufteilung der Bestimmungen nach „Verkehr mit Drittstaaten“ bzw. „Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen“ nur diejenigen Beteiligten aufgeführt werden, die im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen betroffen sind. Im Sinne der neuen Struktur innerhalb der EDAV-EU werden diejenigen Bestimmungen, die Dritte betreffen, im Abschnitt zur Einfuhr bzw. im Abschnitt zur Ausfuhr geregelt; diejenigen Bestimmungen, die die Behörden betreffen, werden in den Abschnitt zur Vollzugsorganisation für TRACES verschoben. Neu aufgenommen wird entsprechend den Vorgaben der EU die Registrierungspflicht für Bestimmungsbetriebe. Für alle Registrierungen ist die zuständige kantonale Behörde verantwortlich. Sie ist auch für die TRACES-Schulung der zugangsberechtigten Personen zuständig. Zudem wird ausdrücklich die Pflicht eingeführt, Adressänderungen unverzüglich den zuständigen Behörden mitzuteilen (Abs. 2).

## **Art. 9 Voranmeldung bestimmter Sendungen**

Diese Bestimmung entspricht Art. 16 Abs. 1 EDAV. Neu muss jedoch auch die Ankunft von Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen von Tieren der Schweinegattung der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt vorangemeldet werden, da auch bei diesen Produkten – wie bei den Klautentieren, Hühnervögeln, Gänsevögeln und Laufvögeln - die Gefahr besteht, dass ohne sichernde Massnahmen am Bestimmungsort ein erhöhtes Risiko für die Einschleppung von Seuchen besteht. Neu muss auch die Einfuhr von Europäischen Honigbienen und Hummeln vorangemeldet werden. So können bei einem erhöhten Risiko für die Einschleppung des Kleinen Beutenkäfers oder eines anderen Krankheitserregers in die Schweiz bei Importen von Europäischen Honigbienen und Hummeln die entsprechenden Kontrollmassnahmen durchgeführt werden.

## **Art. 10 Gesundheitsbescheinigungen**

Der Begriff „Bescheinigung“ wird in der ganzen Verordnung durch den präziseren Begriff „Gesundheitsbescheinigung“ ersetzt. Abs. 1 entspricht Art. 15 Abs. 1 EDAV, Abs. 2 und 3 entsprechen Art. 4 Abs. 1 und 2 EDAV. Die formellen Anforderungen an die Gesundheitsbescheinigungen werden neu vom EDI festgelegt und nicht mehr im Anhang zur Bundesratsverordnung umschrieben.

## **Art. 11 Handelspapiere**

Art. 11 regelt die Anforderungen an die Handelspapiere, die eine Sendung begleiten müssen, wenn keine Gesundheitsbescheinigung vorgeschrieben ist. Handelspapiere müssen - wie die Gesundheitsbescheinigungen - den Vorschriften des EU-Rechts entsprechen. Sieht das EU-Recht keine Anforderungen vor, müssen Handelspapiere zumindest die in dieser Bestimmung vorgesehenen Angaben enthalten. Diese Bestimmung entspricht Art. 15 Abs. 4 EDAV.

## **Art. 12 Vorlagen**

Diese Bestimmung verpflichtet das BLV, Vorlagen für die erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen und Handelspapiere im Internet zu veröffentlichen (bisher Art. 15 Abs. 2 EDAV).

## **Art. 13 Anmeldung von Sendungen und Vorlegen der Begleitdokumente**

Nach Art. 34 Abs. 1 kann die EZV eine stichprobenweise Kontrolle der Begleitdokumente durchführen. Die anmeldepflichtige Person hat demzufolge sicherzustellen, dass die Begleitdokumente in diesem Fall der Zollstelle vorgelegt werden. Die anmeldepflichtige Person hat zudem Sendungen von Klautieren, Hühnervögeln, Gänsevögeln und Laufvögeln der Zollstelle anzumelden und sicherzustellen, dass der Zollstelle die erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen in jedem Fall vorgelegt werden (bisher Art. 3 Abs. 2 EDAV). Diese werden nach Art. 34 Abs. 2 immer geprüft.

## **Art. 14 Mitführen von Lebensmitteln im Reiseverkehr**

Für Lebensmittel tierischer Herkunft und solche mit einem Anteil von Lebensmitteln tierischer Herkunft, die im Reiseverkehr eingeführt werden und ausschliesslich für den Eigengebrauch bestimmt sind, ist keine Gesundheitsbescheinigung und kein Handelspapier erforderlich (bisher Art. 19 EDAV).

## **Art. 15 Hygienebedingungen beim Transport**

Die Bestimmung enthält grundsätzliche tierseuchenpolizeiliche Anforderungen in Bezug auf die Hygiene von Transportmitteln und die Entsorgung von Packmaterial bzw. Einstreu. Sie entspricht dem Zusammenzug der Art. 8 und 12 EDAV.

## **Art. 16 Temperaturen beim Transport**

Neu wird verlangt, dass die in der Gesundheitsbescheinigung angegebenen Temperaturbereiche (Umgebungstemperatur, gekühlt, gefroren) während des gesamten Transports eingehalten werden. Zulässig ist nur die folgende Abweichung: die Sendung darf gekühlt transportiert werden, wenn in der Gesundheitsbescheinigung „Um-

gebungstemperatur“ deklariert ist. In Fahrzeugen und Lagerräumen muss die Innentemperatur dem in der Gesundheitsbescheinigung angegebenen Temperaturbereich entsprechen. In Flugzeugen ist dies technisch nicht möglich. Deshalb muss mit anderen Vorkehrungen sichergestellt werden, dass der geforderte Temperaturbereich eingehalten und damit die Kühlkette nicht unterbrochen wird (z.B. mit Trockeneis).

#### **Art. 17      Transportbedingungen**

Nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr müssen die Tiere und Tierprodukte auf direktem Weg in den Bestimmungsbetrieb verbracht werden, wobei Tiere nicht umgeladen werden dürfen und bei bestimmten Tieren keine anderen Tiere zugeladen werden dürfen (bisher Art. 10 und 11 Abs. 2 EDAV).

#### **Art. 18      Schlachtvieh**

Diese Bestimmung entspricht Art. 11 EDAV.

#### **Art. 19      Meldepflicht des Bestimmungsbetriebs**

Diese Bestimmung entspricht Art. 16 Abs. 3 EDAV. Neu werden die Meldepflichten erweitert auf die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Tieren der Schweinegattung sowie auf die Einfuhr von Europäischen Honigbienen und Hummeln.

#### **Art. 20      Aufbewahrungspflicht des Bestimmungsbetriebs**

Art. 20 regelt die Aufbewahrungspflicht der Betriebe in Bezug auf die Gesundheitsbescheinigungen (bisher Art. 3 Abs. 3 EDAV).

#### **Art. 21      Pflichten des Importeurs**

Der Grundsatz in Bezug auf die Verantwortung für Sendungen und Dokumente entspricht Art. 3 Abs. 1 EDAV. Neu wird präzisiert, dass der Importeur Informationspflichten zuhanden der anmeldepflichtigen Person hat und dem Abfertigungsunternehmen die erforderlichen Informationen und Begleitdokumente zur Verfügung stellen muss.

#### **Art. 22      Pflichten des Abfertigungsunternehmens**

Die Anforderungen an Abfertigungsunternehmen müssen gleichermassen ausgestaltet sein wie im Verkehr mit Drittstaaten. Deshalb wird neu verlangt, dass für Abfertigungsunternehmen, die lebende Tiere abfertigen, die in der Tierschutzgesetzgebung festgelegten Anforderungen an Tierheime sinngemäss gelten. Die Abfertigungsunternehmen müssen also über eine kantonale Bewilligung verfügen und die entsprechenden personellen Anforderungen erfüllen (Art. 101-102 Tierschutzverordnung<sup>21</sup>). In der Regel werden die Abfertigungsunternehmen nicht mehr als 19 Plätze für Tiere zur Verfügung haben. Deshalb genügt es, wenn die verantwortliche Person eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung absolviert hat.

---

<sup>21</sup> SR 455.1



### **Art. 23      Pflichten des Flughafenhalters**

Die Verpflichtungen der Flughafenhalter müssen dieselben sein wie im Verkehr mit Drittstaaten. Sie müssen dem BLV die beauftragten Abfertigungsunternehmen melden und diese darauf hinweisen, dass sie die Anforderungen nach Art. 22 erfüllen müssen.

## **3. Abschnitt: Durchfuhr**

### **Art. 24**

Die Durchfuhrbedingungen für Tiere und Tierprodukte aus EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen durch das Einfuhrgebiet sind bisher nicht ausdrücklich festgelegt worden. Grundsätzlich gelten die Einfuhrbedingungen des Bestimmungsstaates (Abs. 1). Aus Sicht des Risikos der Seuchenverschleppung und der daraus für Mensch und Tier resultierenden Gefahr, sind in gewissen Fällen aber an Tiere und Tierprodukte bei der Durchfuhr die gleichen Bedingungen zu stellen wie bei einer Einfuhr. So wenn die Sendungen auf dem Luftweg in das Einfuhrgebiet verbracht und mit einem anderen Transportmittel durch das Einfuhrgebiet durchgeführt oder auf dem Luftweg nach EU-Mitgliedstaaten, Island oder Norwegen weitertransportiert werden und wenn die Sendungen auf dem Landweg durch das Einfuhrgebiet durchgeführt werden (Abs. 2). Abs. 3 listet die in diesen Fällen auf die Durchfuhr anwendbaren Einfuhrbestimmungen auf.

## **4. Abschnitt: Ausfuhr**

### **Art. 25      Grundsatz**

Für Ausfuhren nach EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen gelten grundsätzlich dieselben Anforderungen wie für die Einfuhr. Die entsprechenden anwendbaren Einfuhrbestimmungen werden in Abs. 1 aufgelistet. Zusätzlich gelten allfällige weitere tiereseuchenpolizeiliche Bedingungen des Bestimmungsstaates. Kontrollen anlässlich der Ausfuhr finden jedoch keine statt.

### **Art. 26      Bruteier**

Art. 26 entspricht Art. 24 EDAV.

### **Art. 27      Bewilligung für tierische Nebenprodukte**

Für Ausfuhren ist grundsätzlich keine Bewilligung erforderlich. Ausgenommen davon ist die Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten. Die Bewilligung wird erteilt wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Art. 27 entspricht Art. 25 Abs. 1-3 EDAV.

### **Art. 28      Begleitdokumente für tierische Nebenprodukte**

Art. 28 enthält die Vorgaben zu den erforderlichen Begleitdokumenten für die Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten (bisher Art. 25 Abs. 4 EDAV).

**Art. 29      Bestimmung für zur Entsorgung bestimmte tierische Nebenprodukte**

Diese Bestimmung enthält die Verweise auf weitere anwendbare Erlasse in Bezug auf die Sammlung, Kennzeichnung und Begleitdokumente für tierische Nebenprodukte, die zur Entsorgung im Ausland bestimmt sind. Art. 29 entspricht Art. 25 Abs. 5 EDAV.

**Art. 30      Rindfleisch aus Staaten ohne Verbot von hormonellen Stoffen als Leistungsförderer**

Die Ein- und Durchfuhr von bestimmtem Rindfleisch aus Staaten ohne Verbot von hormonellen Stoffen als Leistungsförderer ist in der EDAV-DS geregelt. Wird solches Fleisch ohne eine von der EU anerkannte Gesundheitsbescheinigung eingeführt, darf dieses auf keinen Fall in die EU-Mitgliedstaaten ausgeführt werden.

**Art. 31      Registrierung in TRACES**

Art. 31 ist das Pendant zu Art. 8 und regelt die Registrierung in TRACES in Bezug auf die Ausfuhr.

**Art. 32      Verantwortung für Sendungen und Dokumente**

Entsprechend der Struktur der Verordnung wird auch für die Ausfuhr eigenständig der Grundsatz in Bezug auf die Verantwortung für Sendungen und Dokumente festgehalten (bisher Art. 3 Abs. 3 EDAV).

**5. Abschnitt: Grenzweidegang**

**Art. 33**

Diese Bestimmung regelt den Grenzweidegang zur Sömmerung, zur Winterung und auf die Tagesweide. Sie entspricht Art. 17 EDAV.

**6. Abschnitt: Kontrollen und Massnahmen**

**Art. 34      Kontrolle der Einfuhr und der Durchfuhr**

Grundsätzlich finden bei der Ein- und Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten aus EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen keine Kontrollen statt. Abs. 1 hält jedoch ganz allgemein fest, dass die EZV eine stichprobenweise Kontrolle durchführen kann, ob die erforderlichen Begleitdokumente vorhanden sind. Die EZV überprüft zudem immer, ob der Sendung die Gesundheitsbescheinigungen für Klautiere, Hühnervögel, Gänsevögel und Laufvögel beiliegen (Abs. 2). Fehlen die erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen oder Handelspapiere oder sind sie mangelhaft, so erstattet die EZV eine Meldung an die zuständige kantonale Behörde. D.h. an die Behörde desjenigen Kantons, wo der Mangel festgestellt wurde.

### **Art. 35      Amtstierärztliche Überwachung**

Diese Bestimmung entspricht Art. 16 Abs. 2 EDAV. Neu geregelt wird, dass auch für Schweine, bei denen Samen, Eizellen oder Embryonen ausländischer Herkunft eingesetzt wurden, und bei der Einfuhr von Europäischen Honigbienen und Hummeln risikobasiert eine amtstierärztliche Überwachung durchgeführt wird. Das BLV erlässt technische Weisungen, in welchen Fällen eine amtstierärztliche Überwachung notwendig ist und wie diese durchgeführt werden muss.

### **Art. 36      Massnahmen der EZV bei widerrechtlichen Ein-, Durch- und Ausfuhren**

Diese Bestimmung regelt das Vorgehen, die Zuständigkeiten und Massnahmen beim Feststellen von Sendungen, die möglicherweise nicht den Ein-, Durch- und Ausführbedingungen entsprechen. Die Ausfuhr wird zwar von der EZV nicht kontrolliert. Trotzdem kann sie anlässlich einer Kontrolle im Rahmen einer anderen Gesetzgebung per Zufall auch auf Tiere oder Tierprodukte stossen, die nicht den Ausführbedingungen entsprechen. Die Bestimmung wird im Einklang mit derjenigen der EDAV-Ht ausgestaltet.

### **Art. 37      Massnahmen der kantonalen Behörde**

Art. 37 regelt die Massnahmen der zuständigen kantonalen Behörde im Fall von widerrechtlichen Ein-, Durch- und Ausfuhren analog zu der entsprechenden Bestimmung der EDAV-Ht. Sie kann die Rückweisung und die Beschlagnahme der Tiere oder Tierprodukte oder die Tötung der Tiere anordnen.

## **7. Abschnitt: Informationssystem TRACES**

### **Art. 38      Registrierung**

Art. 38 ff enthalten die behördenseitigen Regelungen zu TRACES. Art. 38 führt auf, welche Behörden im Informationssystem TRACES erfasst sein müssen (bisher Art. 6 EDAV). Das BLV ist für die Registrierung und die Bearbeitung der Daten im Zusammenhang mit der Registrierung zuständig.

### **Art. 39      Zugang**

Art. 39 regelt den behördenseitigen Zugang zu TRACES. Dieser reicht soweit, wie es für die Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Behörde notwendig ist.

### **Art. 40      Schulungen**

Für den Zugang zu TRACES muss eine TRACES-Grundschulung absolviert werden und sämtliche registrierten Behörden müssen regelmässig an Wiederholungsschulungen teilnehmen.

Neu wird geregelt, wer für die TRACES-Grundschulung und die TRACES-Wiederholungsschulungen zuständig ist. Für die Ausbildung der EZV und die von den kantonalen Amtsstellen bezeichneten TRACES-Verantwortlichen der Kantone ist das BLV zuständig. Die TRACES-Verantwortlichen der Kantone hingegen sind dafür verantwortlich, dass für sämtliche Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit TRACES

verwenden, TRACES-Schulungen und TRACES-Wiederholungsschulungen durchgeführt werden. Sie führen auch die Schulungen der Personen nach Art. 8 Abs. 1 und 31 Abs. 1 durch.

#### **Art. 41 Pflichten der kantonalen Behörden**

Diese Bestimmung regelt die Registrierungen und die Bearbeitung der entsprechenden Daten durch die kantonalen Behörden. Jede registrierte kantonale Amtsstelle muss eine TRACES-Verantwortliche oder einen TRACES-Verantwortlichen bestimmen.

#### **Art. 42 Koordination**

Art. 42 entspricht im Grossen und Ganzen Art. 5 Abs. 2 EDAV, ist jedoch allgemeiner gefasst. Zudem hat das BLV neu die Aufgabe, die Zusammenarbeit mit und zwischen den zuständigen kantonalen Behörden in Bezug auf TRACES zu koordinieren.

### **8. Abschnitt: Gebühren und Kosten**

#### **Art. 43 Grundsatz**

Art. 43 regelt allgemein, dass sämtliche Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Ein-, Durch- und Ausfuhr der Verursacherin oder dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

#### **Art. 44 Gebühren des BLV**

Art. 44 entspricht Art. 43 EDAV, betrifft jedoch nur noch die durch das BLV zu erhebenden und im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen massgeblichen Gebühren. Die Gebühren sind grundsätzlich vollkostendeckend ausgestaltet.

#### **Art. 45 Gebührenerhebung durch die Kantone**

Diese Bestimmung regelt die Gebührenerhebung durch die Kantone und entspricht Art. 43 Abs. 1<sup>bis</sup> und Abs. 4 EDAV.

### **9. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen**

#### **Art. 46 Verfügungen und Rechtsmittel**

Art. 46 entspricht Art. 44 und 45 EDAV.

#### **Art. 47 Meldung von Widerhandlungen**

Art. 47 regelt die Meldung von Widerhandlungen an die zuständige Strafverfolgungsbehörde. Die Meldung soll jeweils durch die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt erfolgen. Die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte melden jeweils der Kantonstierärztin bzw. dem Kantonstierarzt.

#### **Art. 48      Strafverfolgung**

Diese Bestimmung entspricht Art. 46 Abs. 5 und Art. 48 Abs. 2 EDAV. Abs. 3 weist neu auf die Zuständigkeit der Kantone bei Widerhandlungen anlässlich der Ausfuhr hin.

### **10. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 49      Vollzug**

Art. 49 entspricht Art. 49 EDAV.

#### **Art. 50      Anpassungen technischer Vorschriften**

Art. 50 ermächtigt das BLV, Anpassungen technischer Einzelheiten von untergeordneter Bedeutung der für anwendbar erklärten Vorschriften und Normen in Bezug auf die Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrbedingungen nachzuführen (Art. 53a Abs. 2 TSG). Das EDI kann das BLV zudem ermächtigen, technische Anpassungen in Bezug auf die zusätzlich zu erbringenden Gesundheitsgarantien vorzunehmen.

#### **Art. 51      Inkrafttreten**

Art. 51 bestimmt das Inkrafttreten. Den Abfertigungsunternehmen wird eine angemessene Frist für das Einholen der Bewilligung sowie das Erfüllen der personellen Anforderungen gewährt.

### **3    Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS-EDI); Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU-EDI)**

---

Die bisherige EDAV-Kontrollverordnung wird neu aufgeteilt in zwei Verordnungen, entsprechend der neuen Gliederung der Bundesratsverordnungen nach der Herkunft von Tieren und Tierprodukten bei der Ein- und Durchfuhr bzw. nach Bestimmungsort bei der Ausfuhr. Zudem werden die infolge der neuen Verordnungen notwendigen Anpassungen vorgenommen.

Die bisher in den Anhängen zur EDAV enthaltenen formalen Anforderungen an Bescheinigungen und die Zulassungsbedingungen für Grenzkontrollstellen sowie die bisher in der EDTV aufgeführten Anforderungen an die Quarantänestationen sind neu auf Stufe EDI geregelt.

Neu werden in der EDAV-EU-EDI - analog zur heutigen EDAV-Kontrollverordnung - im Anhang die Fundstellen der Erlasse der EU aufgeführt, die im Handel mit Tieren und Tierprodukten mit der EU, Island und Norwegen anwendbar sind. Bei Änderun-

gen von Bestimmungen der EU zum innergemeinschaftlichen Verkehr oder zur Durchfuhr, die gemäss Abkommen auch auf den Handel mit der Schweiz anwendbar sind, kann die Anpassung des schweizerischen Rechts mit der neuen EDAV-EU-EDI rasch vorgenommen werden. Das Abkommen wird in regelmässigen Abständen vom gemeinsamen Veterinärausschuss entsprechend aktualisiert.

Neu werden die Fundstellen der Erlasse der EU nicht mehr in verschiedene Überschriften und Kategorien untergeteilt, sondern nur noch chronologisch aufgelistet. Die Unterteilung hat nicht logisch, konsequent und vollständig vorgenommen werden können, da das EU-Recht in diesem Bereich mosaikartig aufgebaut ist. So werden in einigen Erlassen die Genetik, die Tiere und die Tierprodukte zusammen nach Tierart geregelt, in anderen Erlassen wird nicht nach Tierart unterschieden, sondern nach Art der Tierseuche, wieder andere Erlasse regeln nur Lebensmittel oder nur Tiere etc.. Mit der neuen chronologischen Auflistung können Fehler und Unvollständigkeiten in der Kategorisierung verhindert und Doppel- oder sogar Mehrfachnennungen von EU-Erlassen vermieden werden. Die erleichtert auch die Anpassungen infolge von Aktualisierungen im EU-Recht. Die chronologische Auflistung der EU-Erlasse wird zudem mit bisher fehlenden Erlassen ergänzt.

## **4 Finanzielle und personelle Auswirkungen**

---

### **1. Bund**

Mit den neuen Verordnungen werden dem Bund keine neuen Aufgaben zugewiesen, womit sich aus den Vorlagen für den Bund weder Mehrbelastungen noch personelle Auswirkungen ergeben.

Das BLV stellt für die Einfuhr von Laborproben und Mustersendungen aus Drittstaaten Bewilligungen aus. Basierend auf der Beurteilung des mit der Einfuhr einhergehenden Risikos wird im Rahmen der Bewilligungserteilung eine grenztierärztliche Untersuchung angeordnet oder auf eine solche verzichtet. Pro Jahr werden vom BLV rund 500 solche Bewilligungen ausgestellt, wovon rund die Hälfte ohne Auflage der grenztierärztlichen Kontrolle und bisher ohne Gebührenerhebung ausgestellt werden. Die neu vorgesehenen vollkostendeckenden Gebühren auch für Bewilligungen ohne grenztierärztliche Kontrolle werden zu Mehreinnahmen des Bundes von rund 10'000 CHF pro Jahr führen (250 Bewilligungen zu je 40 CHF).

Neu soll auch für diejenigen Verfügungen, welche eine Rückweisung, Verarbeitung oder Einziehung von Sendungen aus Drittstaaten anordnen, eine Gebühr von 120 CHF erhoben werden. Diese Gebühr deckt einerseits die mit der Verfügung verbundenen administrativen Kosten ab, andererseits wird ein Teil des Aufwands, der bei der Kontrolle von Sendungen mit Mängeln entsteht, abgegolten. Pro Jahr fallen rund 200 solcher Verfügungen an, was zu Mehreinnahmen des Bundes von rund 25'000 CHF pro Jahr führen wird. Es bleibt in diesem Zusammenhang bei einem ungedeckten Aufwand von rund 2'000'000 CHF pro Jahr. Auf eine Anhebung dieser Gebühr (volle Kostendeckung) soll aus wirtschaftlichen Überlegungen (die Kontrolle an den CH-Flughäfen steht in direkter Konkurrenz mit den Kontrollen an den Flughäfen in

den Nachbarstaaten) verzichtet werden. Deshalb wurde bereits 2007 auf eine Anhebung der Kontrollgebühren über den EU-Mindestansatz verzichtet.

Neu sollen auch für die vom BLV ausgestellten Bewilligungen für die Ein- und Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen sowie für die Ausfuhr von solchen Produkten nach Drittstaaten eine vollkostendeckende Gebühr von 40-100 CHF erhoben werden. Pro Jahr werden ca. 150 Bewilligungen ausgestellt. Damit ist mit Mehreinnahmen in der Grössenordnung von 6000-15'000 CHF pro Jahr zu rechnen.

Die im Veterinärabkommen mit Neuseeland vorgesehene Reduktion der Gebühr für die Einfuhrkontrolle von Tierprodukten aus Neuseeland ergibt geschätzte Mindereinnahmen von Fr. 15'000 CHF pro Jahr (durchschnittlich zu erwartende Anzahl von rund 750 Sendungen jährlich). Diese Mindereinnahmen werden durch den reduzierten Arbeitsaufwand bei Sendungen aus Neuseeland gerechtfertigt.

Die Streichung der Gebühren für die Genehmigung von Plänen für Schlachthanlagen sowie für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr hat keine Mindereinnahmen des Bundes zur Folge. Seit 2006 ist keine Genehmigung des BLV mehr vorgesehen für Pläne für Schlachthanlagen. Die Gebühren für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr sind in den letzten Jahren nie zur Anwendung gekommen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit der Vorlage ab 2016 rund 30'000 CHF pro Jahr an zusätzlichen Gebühren anfallen werden.

## **2. Kantone**

Im Verkehr mit den Drittstaaten ist der Kanton BS neu Kontaktstelle für Meldungen des Zolls über Sendungen, die im Schiffsverkehr auf dem Rhein eingeführt werden und nicht den Einfuhrbedingungen entsprechen. In der Praxis hat bereits heute der Kanton BS die entsprechenden Massnahmen ergriffen (Art. 46 Abs. 2 EDAV), ist jedoch vom BLV und nicht vom Zoll informiert worden. Die vorliegende Änderung hat demzufolge keinen Mehraufwand für den Kanton BS zur Folge.

Im Übrigen entsteht den Kantonen kein unmittelbarer zusätzlicher finanzieller oder personeller Aufwand.

## **3. Abfertigungsunternehmen**

Die Abfertigungsunternehmen müssen neu sinngemäss dieselben Anforderungen erfüllen, wie sie nach der Tierschutzgesetzgebung für Tierheime gelten. Sie müssen also über eine kantonale Bewilligung verfügen und die entsprechenden personellen Anforderungen erfüllen. Dies bedeutet für diejenigen Unternehmen, die noch nicht über entsprechend ausgebildetes Personal verfügen, einen Mehraufwand. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass einige Abfertigungsunternehmen bereits heute auf Personal zurückgreifen können, die diese Anforderungen erfüllen. Es steht den Abfertigungsunternehmen die Möglichkeit offen, auswärtige entsprechend ausgebildete Personen im Auftrag beizuziehen. Zudem muss die entsprechende kantonale Bewilligung eingeholt werden.

Im Übrigen entsteht kein unmittelbarer zusätzlicher finanzieller oder personeller Aufwand.

## **5 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

---

Die EDAV-DS und die EDAV-EU sind inhaltlich gleichwertig zu den EU-rechtlichen Vorgaben, die im Abkommen aufgeführt sind und als Vergleichsbasis für die Gleichwertigkeit der schweizerischen Vorschriften einerseits in Bezug auf den Verkehr mit Drittstaaten, andererseits in Bezug auf den Verkehr mit der EU gelten. Im Rahmen einer Aktualisierung des Abkommens durch den Beschluss des Gemischten Veterinärausschusses werden diese Verordnungsanpassungen auch völkerrechtlich zu verankern sein (Aktualisierung von Anlage 2 zu Anhang 11).